

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Umweltausschusses
22.01.2015

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	3
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift vom 13.11.2014	3
Vorlage OA/129/2015	3
NFK_FÜ_Vorstellung der Ergebnisse OA/129/2015	6
TOP Ö 2 Bioabfallverwertung - Darstellung der Ausschreibungskriterien	26
Vorlage Abf/056/2015	26
Wertungsmatrix_Bioabfallverwertung Abf/056/2015	29
TOP Ö 3 Bericht zur Erd- und Bauschuttdeponie Burgfarrnbach	36
Vorlage Abf/058/2015	36
Rekultivierungsplan_2012 Abf/058/2015	40
Vermessungsplan_10.2014 Abf/058/2015	41
TOP Ö 4 Kommunale Zusammenarbeit - Entsorgung von Sperrmüll in der Müllverbrennungsanlage Nürnberg	42
Vorlage Abf/057/2015	42
TOP Ö 5 Weiterentwicklung des "Solarpreis" zum "Solar- und Klimaschutzpreis"	45
Vorlage OA/127/2015	45
TOP Ö 6 Änderung der Baumschutzverordnung	49
Vorlage OA/128/2015	49
Anlage 1 - Träger öffentlicher Belange neue Liste OA/128/2015	54
Anlage 2 - öffentliche Auslegung Liste für UA OA/128/2015	63
Anlage 3 - Änderungsentwurf 2015 OA/128/2015	83
TOP Ö 7 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.12.2014 - Bericht von der Sitzung des Naturschutzbeirates im November 2014	85
Verfügung zum Antrag AG/517/2014	85
14.12.15 Grüne Antrag Bericht über die Sitzung des Naturschutzbeirates im November 2014 AG/517/2014	87
TOP Ö 7.1 Vorlage zum Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.12.2014 - Bericht über die Sitzung des Naturschutzbeirates im November 2014	88
Vorlage OA/126/2015	88
TOP Ö 8 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.12.2014 - Bericht von der Sitzung des Umweltausschusses der Städteachse am 01. Dezember 2014	91
Verfügung zum Antrag AG/518/2014	91
14.12.15 Grüne Antrag Bericht von der Sitzung des Umweltausschusses der Städteachse am 01-12-2014 AG/518/2014	93
TOP Ö 8.1 Vorlage zum Antrag von Bündnis 90/Die Grünen - Bericht von der Sitzung des Umweltausschusses der Städteachse am 01.12.2014	94
Vorlage OA/125/2015	94
TOP Ö 9 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.12.2014 - Weiteres Vorgehen zur Erstellung eines Energienutzungsplanes für die Stadt Fürth	97
Verfügung zum Antrag AG/519/2014	97
14.12.15 Grüne Antrag Weiteres Vorgehen zur Erstellung eines Energienutzungsplanes - Klimaschutzfahrplan AG/519/2014	99
TOP Ö 9.1 Vorlage zum Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen vom 15.12.2014 bzgl. weiteres Vorgehen zur Erstellung eines Energienutzungsplanes für die Stadt Fürth	100
Vorlage OA/130/2015	100

Beschlussvorlage

OA/129/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 22.01.2015	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

Genehmigung der Niederschrift vom 13.11.2014

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Niederschrift aus der Sitzung vom 13.11.2014 – öffentlich Naturschutzfachkartierung in der Stadt Fürth – Ergebnisse aus dem Jahr 2013	

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll der Sitzung des Umweltausschusses vom 13.11.2014 hat in der Sitzung vom 22.01.2015 aufgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Beschlussvorlage

Fürth, 12.01.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz

Naturschutzfachkartierung in der Stadt Fürth

Ergebnisse aus dem Jahr 2013

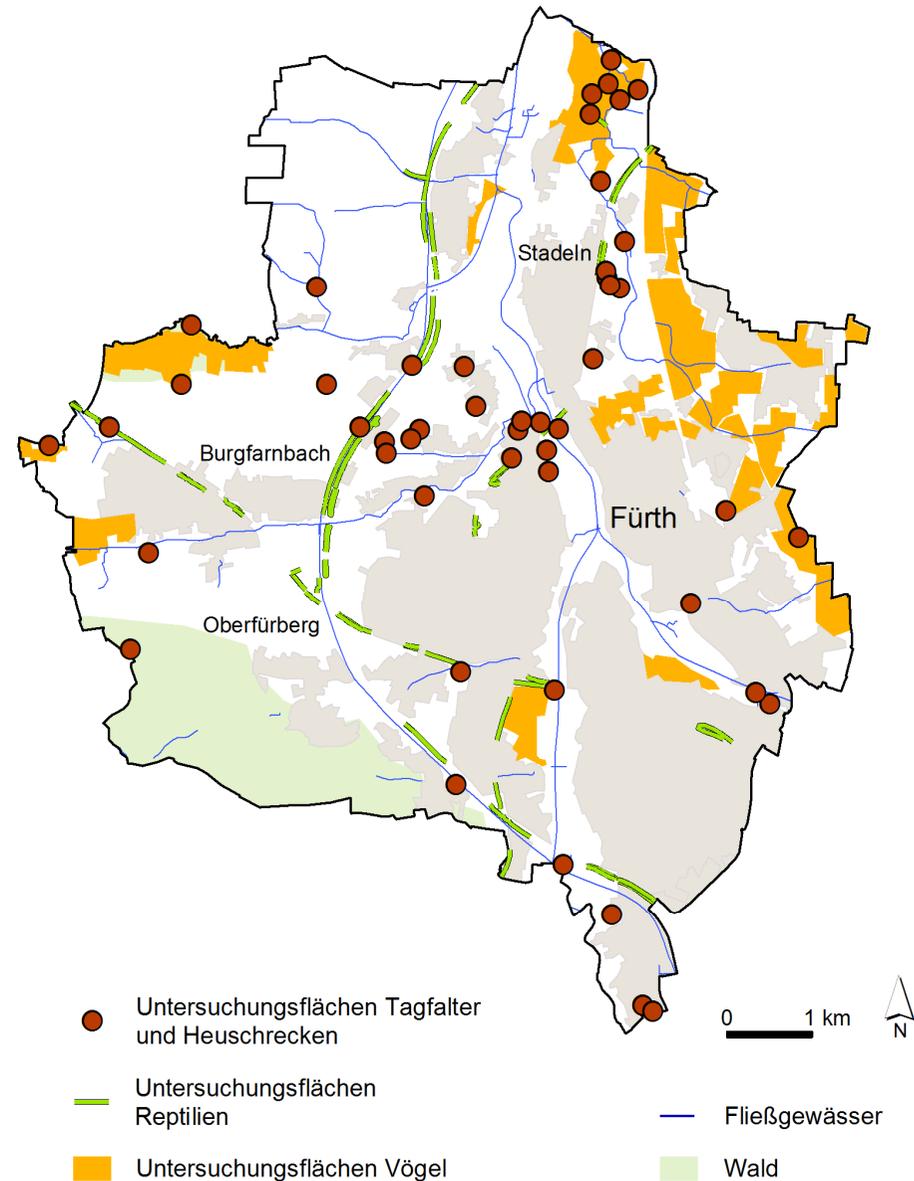
Jens Sachteleben

Naturschutzfachkartierung: Hintergrund

- Artenschutzkartierung = v.a. Erfassung ausgewählter Arten
- Inhaltliche Ergänzung der Stadtbiotopkartierung
- Ziele:
 - Aktualisierung der Datengrundlagen für Behörden (v.a. für die untere Naturschutzbehörde)
 - Einschätzung der Bestandssituation/ -entwicklung ausgewählter Arten(-gruppen)
- Einschränkungen:
 - Keine flächendeckende Erfassung, sondern Kartierung auf ausgewählten Flächen
 - Naturschutzfachkartierung ersetzt nicht zusätzliche Kartierungen z. B. im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

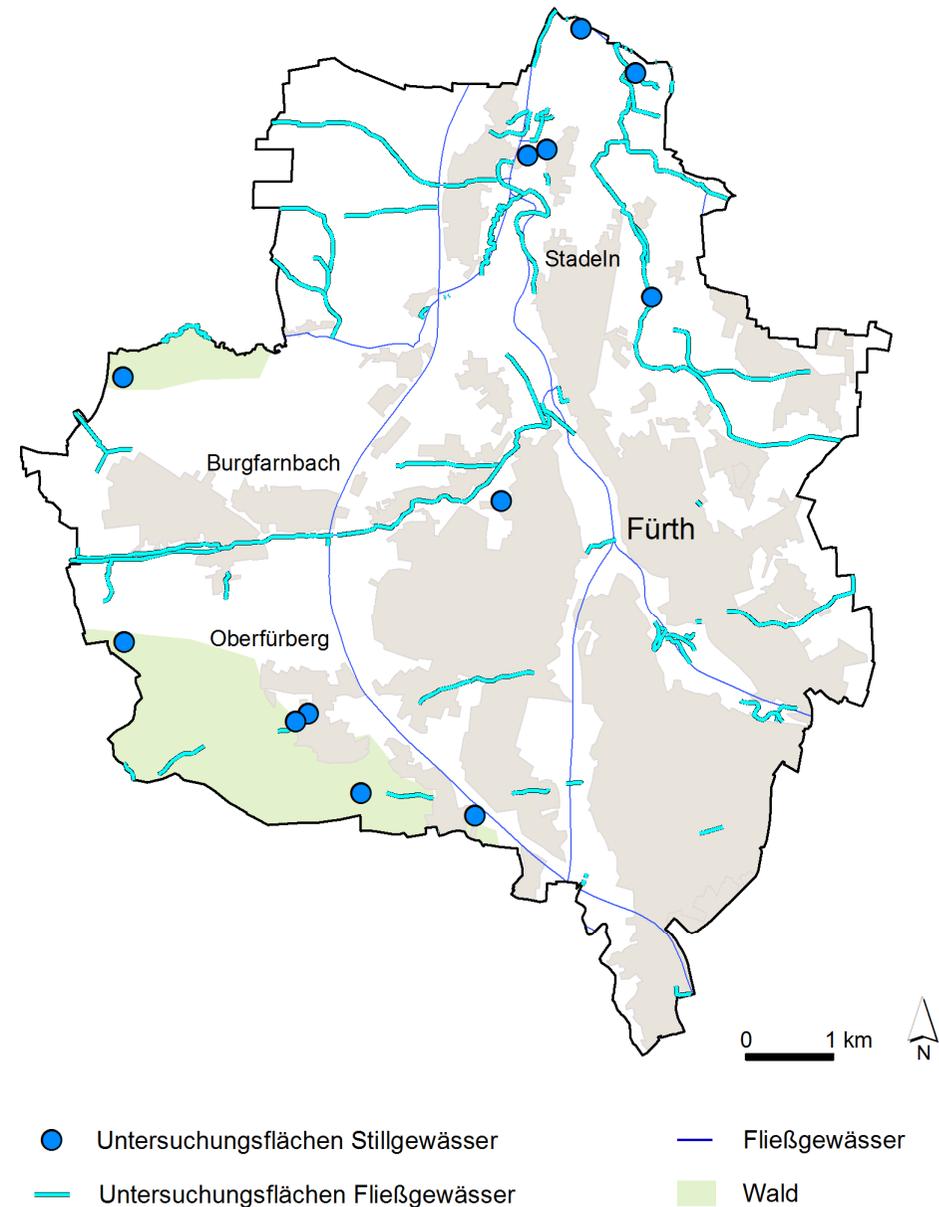
ASK Stadt Fürth: Untersuchungsumfang

- Vögel: v.a. kleinere Wälder sowie Agrarflächen im Knoblauchsland
- Reptilien: Bahndämme und Deiche des RMD-Kanals
- Tagfalter und Heuschrecken: 72 Standorte

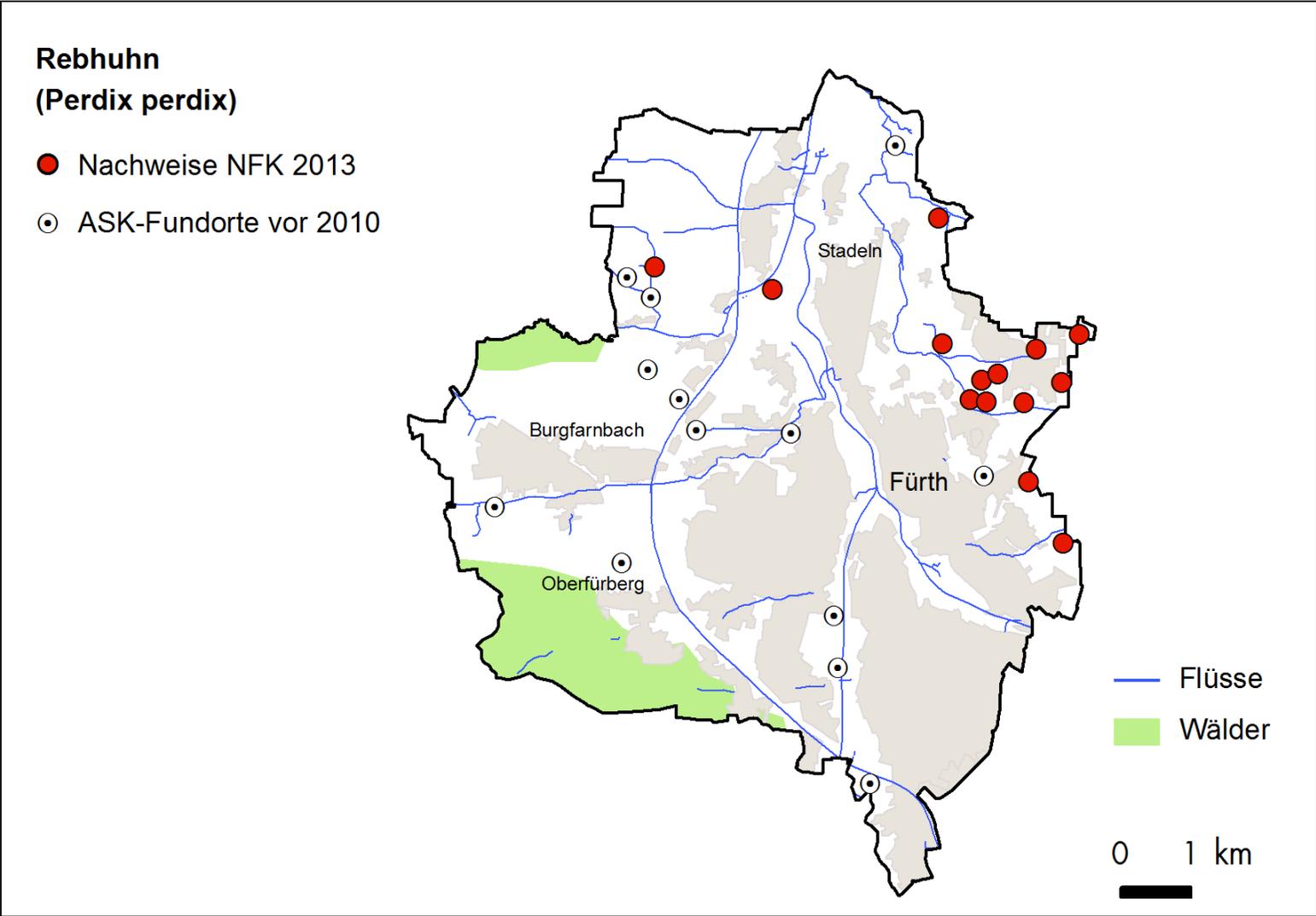


ASK Stadt Fürth: Untersuchungsumfang

- Vögel: v.a. kleinere Wälder und Agrarflächen im Knoblauchland
- Reptilien: Bahndämme und RMD-Kanal
- Tagfalter und Heuschrecken: 72 Standorte
- Libellen: 40 km Fließgewässer und 17 Stillgewässer



Ergebnisse Vögel: Beispiel Rebhuhn



10





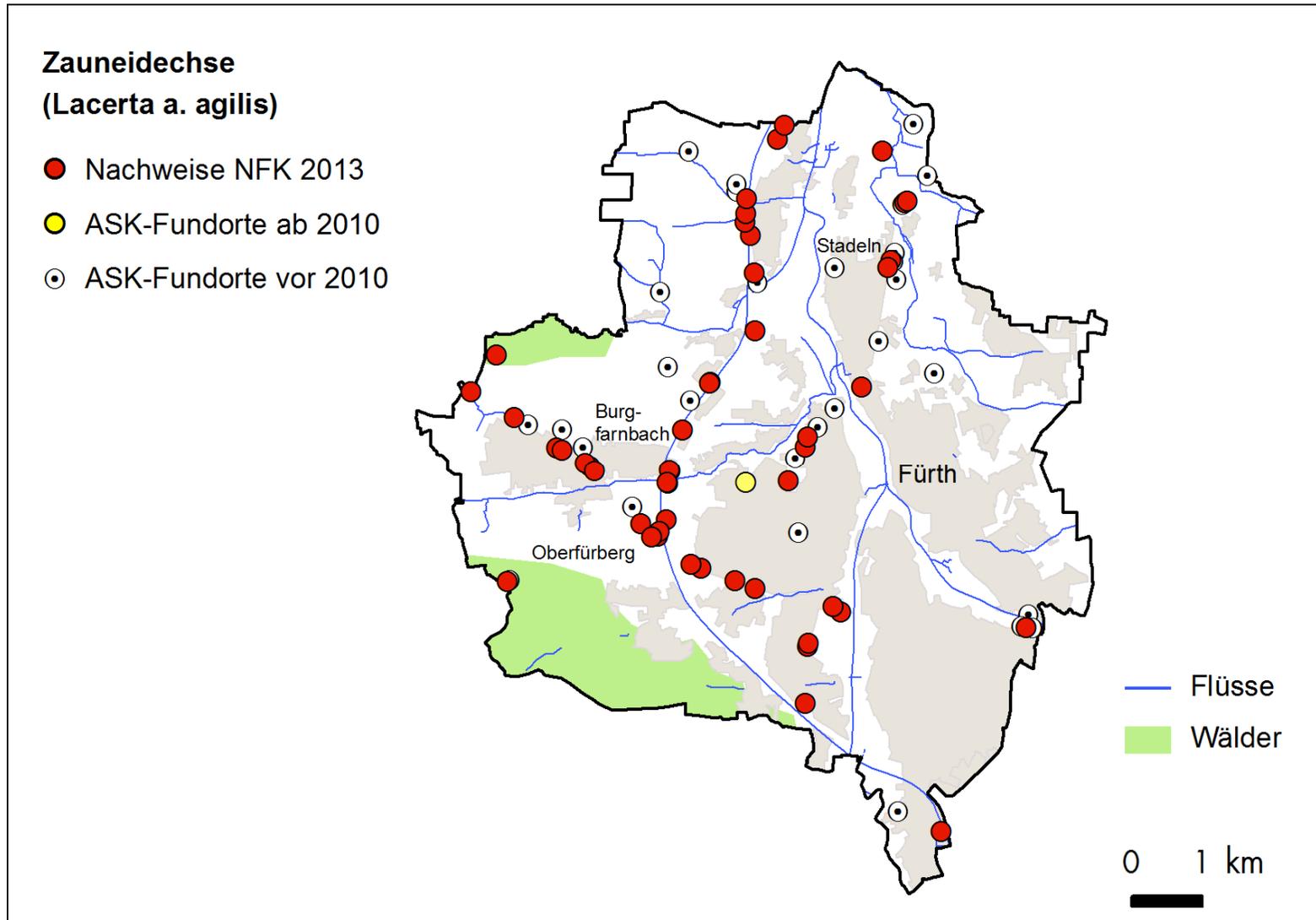
Ergebnisse Vögel: Beispiel Rebhuhn

- Allein im Knoblauchland mindestens 21-28 Brutpaare
→ überdurchschnittlich hohe Dichte
→ seit 2000 kein Bestandsrückgang feststellbar
- Ähnliche Verhältnisse für Kiebitz und andere Vogelarten der Agrarlandschaft
- Verantwortlich dafür: extrem kleinteilige Nutzungsvielfalt
→ hohe Nutzungsintensität stellt offenbar kein Problem dar
- Aber: Gefahr durch Überbauung der Flächen (Gewerbe, Gewächshäuser)

Ergebnisse Vögel: weitere Arten

- Arten der Feuchtgebiete sind unterrepräsentiert
- Arten der Wälder:
 - Neunachweis Mittelspecht
 - Teil eines Verbreitungszentrums des Gartenrotschwanzes in Bayern
 - Bei typischen Arten (z. B. Trauerschnäpper) Bestandszunahmen wahrscheinlich

Ergebnisse Reptilien: Beispiel Zauneidechse





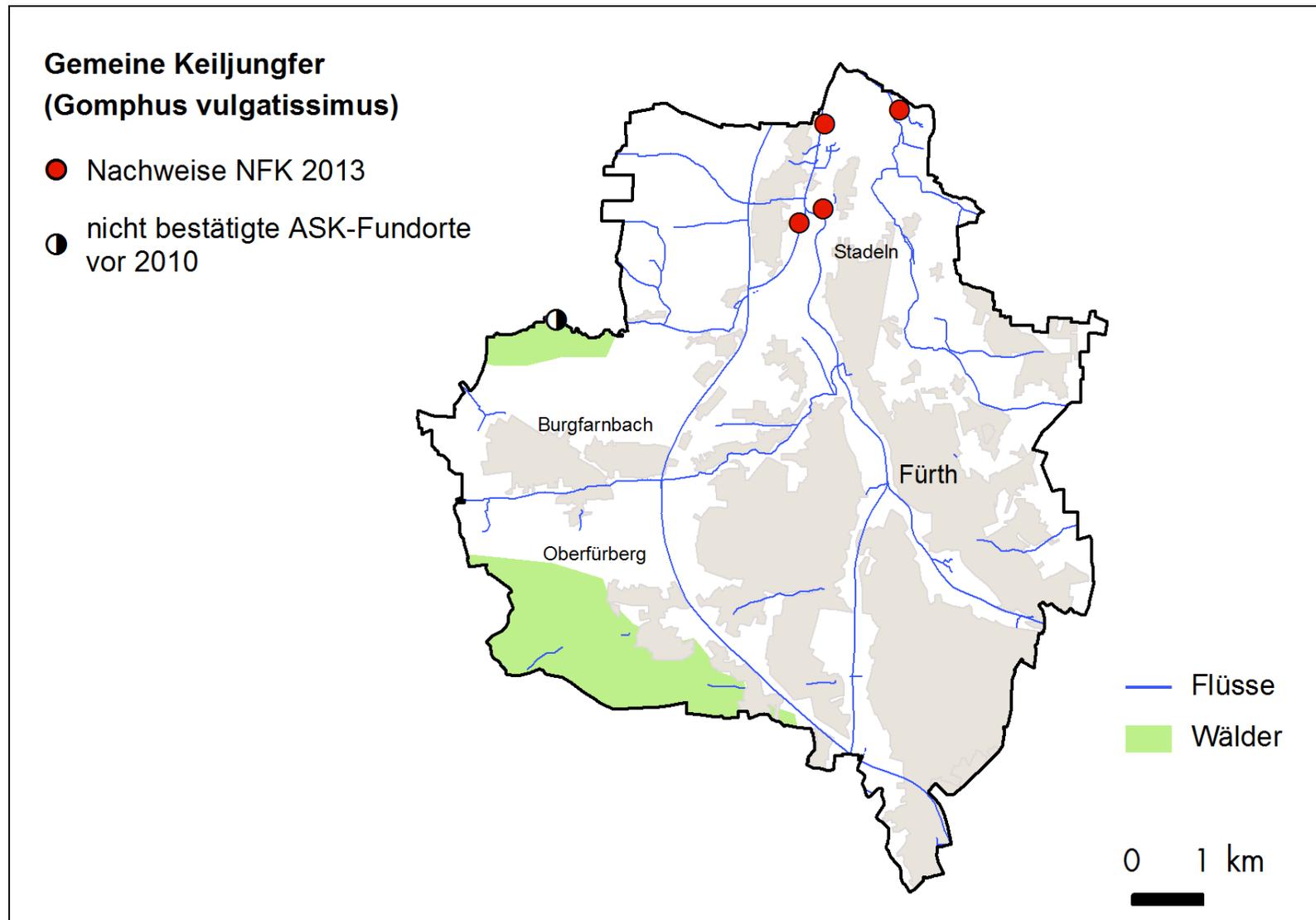
Ergebnisse Libellen

- Seit 1980 28 Arten nachgewiesen, 12 Arten der Roten Listen
- 2013: zwei Arten verschwunden, dafür zwei Arten neu
- Tendenziell leichter Rückgang bei Arten der Stillgewässer
 - Mangel an fischfreien, zeitweise trocken fallenden Gewässern
- Bei Arten der Fließgewässer z. T. Bestandszunahme
 - Handlungsbedarf geringer, aber weitere Renaturierungen wünschenswert

**Positivbeispiel:
kein Fischbesatz, ausgeprägte Verlandungsvegetation,
teilweise trocken fallend**



Ergebnisse Libellen: Beispiel Gemeinde Keiljungfer



Ergebnisse Tagfalter und Widderchen

- Seit 1990 35 Arten nachgewiesen, 10 Arten der Roten Listen
- 2013: zwei Arten verschwunden, dafür fünf Arten neu
- Bestandsrückgang z. T. witterungsbedingt, besonders betroffen sind Arten mit Reliktpopulationen
- Bestandszunahme vor allem bei Wärme liebenden Arten, die sich in ganz Bayern ausbreiten



Fazit: Bestand und Bestandsentwicklung

- Vögel: ↗
- Reptilien: ↔
- Libellen der Stillgewässer: ↘
- Libellen der Fließgewässer: ↗
- Tagfalter und Widderchen: ↔ ?
- Heuschrecken: ↓

Fazit: Handlungsbedarf

- Generelles Problem: Flächenkonkurrenz
Siedlungsentwicklung <> Landwirtschaft <>
Naturschutz
- Agrarflächen: im Knoblauchsland Nutzungsvielfalt
erhalten, auf übrigen Flächen Kleinstrukturen fördern
- Stillgewässer ohne Fischbesatz neu anlegen
(„Biotoptümpel“)
- Fließgewässer renaturieren
- v. a. großflächige Biotopflächen sichern
- Biotop“netz“ aus Sandmagerrasen,
Rohbodenstandorten etc. erhalten und fördern
- „Notprogramm“ für Feuchtwiesen

Zusammenfassung:

1. In der Stadt Fürth gibt es viele Flächen mit gefährdeten Arten.
2. In vielen Bereichen wird etwas für die Natur getan.
3. Die Entwicklung ist zum Teil negativ. Das Gefährdungspotential ist hoch.
- 4. Es gibt weiterhin Handlungsbedarf.**

Naturschutzfachkartierung in der Stadt Fürth

Ergebnisse aus dem Jahr 2013

Jens Sachteleben

Beschlussvorlage

Abf/056/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	22.01.2015	öffentlich - Kenntnisnahme	

Bioabfallverwertung - Darstellung der Ausschreibungskriterien

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Wertungsmatrix	

Beschlussvorschlag:

Von dem Bericht wird Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 beschlossen, in der nächsten Ausschreibung zur Bioabfallverwertung neben dem Entsorgungspreis auch ökologische Kriterien mit in die Ausschreibung einfließen zu lassen.

Mit Unterstützung eines Ingenieurbüros wurde aufgrund der Vergabesumme eine europaweite Ausschreibung erstellt. Sie wurde u.a. am 21.01.2015 in der Stadtzeitung veröffentlicht. Das Ingenieurbüro hat bereits andere Kommunen bei den Ausschreibungen zur Übernahme und Verwertung von Bioabfällen mittels ökologischen Kriterien unterstützt. Bei der Erstellung einer Grundversion der folgenden Wertungsmatrix waren Vertreter des Landesamtes für Umwelt (LfU) und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) eingebunden. Um eine vertretbare Gewichtung zwischen Ökologie und Ökonomie zu erhalten wurde eine Wertung von 70% des Preises und 30% der Ökologie als vertretbarer Ansatz angesehen.

Die 30 zu erzielenden Punkte für die ökologische Verwertung sind in der Wertungsmatrix und den Zuschlagskriterien in der Anlage ausführlich erläutert. Diese Angaben liegen auch der Ausschreibung bei.

Bewertet werden

- **die Transportentfernung der Verwertungsanlagen zu Bauhof/Mainstr.**

Beschlussvorlage

Die nächstgelegene Anlage erhält 6 Punkte

- **das Verfahrenskonzept**
Es wird kein Verwertungsverfahren ausgeschlossen. Aufgrund der Emissionen bei der offenen Kompostierung erhält dieses Verwertungsverfahren 0 Punkte. Für das Verfahrenskonzept können bis zu 15 Punkte erzielt werden.
- **die stoffliche Verwertung des Kompostes bzw. der Gärprodukte**
Die stoffliche Verwertung des erzeugten Kompostes/der Gärprodukte wird mit bis zu 3 Punkten bewertet.
- **die Qualität des Kompostes bzw. der Gärreste**
Für die Gütesicherung durch regelmäßige Überwachung und Beprobung des Materials können bis zu 2 Punkte erzielt werden.
- **die Energieausnutzung**
Gibt die Vergärungsanlage Wärme oder Biomethan zur Nutzung außerhalb der Anlage ab, werden hierfür bis zu 4 Punkte vergeben.

Es wurde eine ausgewogene Bewertung der Transportentfernung, der Art der Verwertungsanlage sowie der Kompostqualität und Energienutzung ausgearbeitet. Die Vergabe der Bioabfallverwertung ist für den Finanz- und Verwaltungsausschuss am 22.04.2015 vorgesehen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst. 7200.5724	Budget-Nr. im <input checked="" type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 12.01.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

12 Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterium ist das wirtschaftlich günstigste Angebot, d.h. das Angebot mit der höchsten Anzahl an Wertungspunkten.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt gemäß den nachfolgend genannten Wertungskriterien.

Wertungsmatrix	Punkte	Punkte gesamt
12.1 Transportentfernung		
Transportentfernung	6,0 Punkte	
		6,0 Punkte
12.2 Verfahrenskonzept		
Eingehauster Annahmehereich und Aufbereitung vor weiterer Verwertung	2,0 Punkte	
Kompostierung		
Eingehauste Haupt- / Intensivrotte	3,0 Punkte	
Eingehauste Nachrotte	2,0 Punkte	
Vergärung		
Vollständig eingehaustes diskontinuierliches Vergärungsverfahren	5,0 Punkte	
Kontinuierliches Vergärungsverfahren	7,0 Punkte	
Direkte Verwertung fester Gärrest oder eingehauste Nachrotte	2,0 Punkte	
Geschlossenes Lager flüssiger Gärrest	4,0 Punkte	
Gärprodukt / Kompostverwertung		
Stoffliche Verwertung Frisch- / Fertigkompost	3,0 Punkte (Mindestforderung)	
Stoffliche Verwertung festes Gärprodukt	1,0 Punkte (Mindestforderung)	
Stoffliche Verwertung flüssiger Gärrest	2,0 Punkte	
	maximale Punktzahl:	18,0 Punkte
12.3 Qualität des Kompostes / der Gärreste		
Kompostierung		
Gütesicherung Kompost	2,0 Punkte	
Vergärung		
Gütesicherung fester Gärrest	1,0 Punkte	
Gütesicherung flüssiger Gärrest	1,0 Punkte	
	maximale Punktzahl:	2,0 Punkte
12.4 Energieausnutzung		
Vergärung		
Stromerzeugung und Wärmenutzung durch Dritte	4,0 Punkte	
Biomethaneinspeisung oder direkte industrielle Gasnutzung	4,0 Punkte	
	maximale Punktzahl:	4,0 Punkte
12.5 Wertung Preis		
Gesamtpreis (brutto)		
Günstigster Angebotspreis	70,0 Punkte	70,0 Punkte
12.6 Gesamtwertung		100,0 Punkte

Tabelle: Übersicht Wertungskriterien

Hinweis:

Für die Vergabe von Wertungspunkten müssen sowohl vom AN als auch von evtl. eingeschalteten Nachunternehmern die erforderlichen Erklärungen vorliegen. Betreiber von Verwertungs- oder Beseitigungseinrichtungen, die Produkte und Reststoffe (z.B. Siebreste, Fe-Metalle, flüssige und feste Gärreste etc.) der Bioabfallvergärungsanlagen verwerten oder beseitigen, werden nicht als Nachunternehmer angesehen.

Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so sind für alle Anlagen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Wertung erfolgt dann jeweils anteilig (Dreisatz) der der jeweiligen Anlage zugeordneten Bioabfallmenge.

Im Rahmen des vorzulegenden Verwertungskonzeptes sind die Entsorgungs- bzw. Verwertungswege aufzuzeigen. Eine Änderung des Verwertungskonzeptes ist nur mit Einverständnis des Auftraggebers möglich.

Zum Nachweis der obigen Angaben führt der AG Stichproben während der Vertragslaufzeit durch. Hierzu sind auf Verlangen des AG oder eines bevollmächtigten Vertreters des AG die entsprechenden Mengenströme und Nachweise vorzulegen.

12.1 Wertung Transportentfernung

Die Bewertung der Transportentfernung wird wie folgt durchgeführt:

Schritt 1:

Die Entfernung vom Bauhof der Stadt Fürth (Mainstraße 51, 90768 Fürth) zu den jeweiligen Verwertungseinrichtungen wird gegenübergestellt.

Schritt 2:

Die niedrigste Entfernung wird gleich sechs Punkte gesetzt. Der Punktwert (gerundet auf zwei Nachkommastellen) jedes einzelnen Bieters wird über den Dreisatz berechnet.

$$\text{Punktwert} = 6 \times \frac{\text{niedrigste Entfernung aller Bieter}}{\text{Entfernung Bieter}}$$

In Formblatt F10 „Erklärung Transportentfernung Bioabfallverwertungseinrichtung“ (Teil E) ist die Bioabfallverwertungseinrichtung zu nennen sowie die über den Routenplaner Google-Maps (<http://maps.google.de>) ermittelte Fahrtstrecke mit einer Nachkommastelle einzutragen. Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so sind für alle Anlagen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Sollten bei der Bioabfallbehandlung Teilmengen zwischen verschiedenen Anlagen transportiert werden, so sind die entsprechenden Wegstrecken und Mengen zu nennen. Die Wertung erfolgt dann jeweils anteilig (Dreisatz) der der jeweiligen Anlage zugeordneten Bioabfallmenge und der jeweiligen Fahrtstrecken.

12.2 Wertung Verfahrenskonzept

Die Bewertung des Verfahrenskonzeptes der Bioabfallverwertungsanlage wird wie folgt durchgeführt:

Kompostierung und Vergärung - Annahmebereich

Wertung 2 Punkte Vollständig eingehauster und an die Ablufferfassung angeschlossener Bereich für Bioabfall-Annahme und Bioabfall-Aufbereitung.

Kompostierung - Haupt- bzw. Intensivrotte

Wertung 3 Punkte Vollständig eingehauste und an die Abluftreinigung angeschlossene Haupt- bzw. Intensivrotte.

Kompostierung - eingehauste Nachrotte

Wertung 2 Punkte Bei Einsatz einer vollständig eingehausten und an die Abluftreinigung angeschlossene Nachrotte werden zwei Wertungspunkte vergeben.

Vergärung - Vollständig eingehaustes diskontinuierliches Vergärungsverfahren

Wertung 5 Punkte Sind bei diskontinuierlichen Bioabfallvergärungsverfahren nachfolgend genannte Anlagenbereiche vollständig eingehaust und an die Ablufferfassung angeschlossen, so werden fünf Wertungspunkte vergeben.

Anlagenbereiche:

- Logistik- / Verkehrsbereich zwischen Annahme/Aufbereitung und Fermentation
- Logistik- / Verkehrsbereich zwischen Fermentation und Gärrestzwischenlager bzw. Fermentation und Rotte / Nachrotte Gärrest

Vergärung - Kontinuierliches Vergärungsverfahren

Wertung 7 Punkte Bei Einsatz eines kontinuierlichen Verfahrens zur Bioabfallvergärung (Pfpfenstromverfahren oder Nassverfahren) mit kraftschlüssigen Verbindungen des Gaserfassungssystems zur Vermeidung von Methangasemissionen sowie eingehaustem und an die Abluftreinigung angeschlossener Bereich zur Gärrestentwässerung (falls vorhanden) werden sieben Wertungspunkte vergeben.

Direkte Verwertung fester Gärrest oder eingehauste Nachrotte

Wertung 2 Punkte Bei direkter stofflicher Verwertung des festen Gärrests ohne weitere Nachrotte mit aktiv belüftetem und an die Abluftreinigung angeschlossenem Zwischenlager bzw. bei direkter stofflicher Verwertung des festen Gärrests nach eingehaustem an die Abluftreinigung angeschlossener aktiv belüfteter Nachrotte werden zwei Wertungspunkte vergeben. Die Punktvergabe erfolgt über eine Dreisatzberechnung anteilig der vorab beschriebenen Menge zur Gesamtmenge auf Basis der Mengen des Formblatts F 08.

(Formel gemäß Stoffflussdiagramm Erklärung Formblatt F 08:

$$\text{Wertungspunkte} = \frac{(Gf1+Gf2)}{Gfges} \times 2).$$

Die Rundung erfolgt auf zwei Nachkommastellen. Die Mengen sind über das Stoffflussdiagramm (Erklärung Formblatt F 08) nachzuweisen.

Geschlossenes Lager flüssiger Gärrest

Wertung 4 Punkte Bei Lagerung des flüssigen Gärrests in einem technisch gasdicht abgedeckten Gärrestlager, das an das Biogaserfassungssystem angeschlossen ist und eine Lagerkapazität von mindestens 150 Tagen aufweist, werden vier Wertungspunkte vergeben.

Kompostierung- Stoffliche Verwertung Kompost (Mindestforderung)

Wertung 3 Punkte Der bei der Kompostierung erzeugte Kompost ist stofflich zu verwerten. Es werden drei Wertungspunkte vergeben.

Vergärung- Stoffliche Verwertung fester Gärrest (Mindestforderung)

Wertung 1 Punkt Der bei der Vergärung erzeugte feste Gärrest ist stofflich zu verwerten. Es wird ein Wertungspunkt vergeben. Als Basis dienen die Mengen des Jahres 2013. Sollten für das Jahr 2013 noch keine vollständigen Daten vorliegen, kann für die Wertung der stofflichen Verwertung des festen Gärrests bei plausiblen Nachweis der baulichen Voraussetzungen der Stoffstrom des Genehmigungsbescheids herangezogen werden.

Stoffliche Verwertung flüssiger Gärrest

Wertung 2 Punkt Bei stofflicher Verwertung des flüssigen Gärrests bzw. des Überschusswassers werden bis zu zwei Wertungspunkte vergeben. Die Punktvergabe erfolgt über eine Dreisatzberechnung anteilig der stofflich verwerteten Menge zur Gesamtmenge auf Basis der Mengen des Formblatts F 09. Als Basis dienen die Mengen des Jahres 2013. Sollten für das Jahr 2013 noch keine vollständigen Daten vorliegen, kann eine Wertung für die stoffliche Verwertung der flüssigen Gärreste bzw. des Überschusswassers nicht erfolgen.

(Formel gemäß Stoffflussdiagramm Erklärung Formblatt F 08:

$$\text{Wertungspunkte} = \frac{(Gfl1 + \ddot{U}w1)}{(Gflges + \ddot{U}wges)} \times 2).$$

Die Rundung erfolgt auf zwei Nachkommastellen. Die Mengen sind über das Stoffflussdiagramm (Erklärung Formblatt F 08) nachzuweisen.

Nachweise für die Wertung des Verfahrenskonzepts erfolgen durch:

- Erklärung gemäß Formblatt F07
- Erklärung gemäß Formblatt F08
- Kurzbeschreibung des Verfahrenskonzepts gemäß Checkliste Ziffer 17, Teil A

Hinweis:

Der Nachweis der stofflich zu verwertenden Mengen ist jeweils für die gesamten auf der Anlage anfallenden Mengen zu führen. Eine Teilbetrachtung der aus der Inputmenge des AG resultierenden Outputmengen ist nicht zulässig. Als Basis dient jeweils das Stoffflussdiagramm (Erklärung Formblatt F 08). Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so sind für alle Anlagen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Wertung erfolgt dann jeweils anteilig (Dreisatz) der der jeweiligen Anlage zugeordneten Bioabfallmenge.

12.3 Wertung Qualität der Komposte bzw. Gärreste

Bei der Bewertung der Qualität der Komposte bzw. Gärreste wird wie folgt durchgeführt:

Mindestanforderung

Wertung 0 Punkte Nachweis der stofflichen Verwertung des gesamten erzeugten Komposts bzw. festen Gärrests.

Gütesicherung Kompost

Wertung 2 Punkte Bei Vorlage des RAL-Gütezeichens Kompost (RAL-GZ 251) oder vergleichbar werden zwei Wertungspunkte vergeben.

Gütesicherung fester Gärrest

Wertung 1 Punkt Bei Vorlage des RAL-Gütezeichens Gärprodukt (RAL-GZ 245 oder vergleichbar) oder Frischkompost (RAL-GZ 251 oder vergleichbar) wird ein Wertungspunkt vergeben.

Gütesicherung flüssiger Gärrest

Wertung 1 Punkt Bei Vorlage des RAL-Gütezeichens Gärprodukt flüssig (RAL-GZ 245 oder vergleichbar) wird ein Wertungspunkt vergeben.

Nachweise für die Wertung des Verfahrenskonzepts erfolgen durch:

- Erklärung gemäß Formblatt F07
- Erklärung gemäß Formblatt F08
- Kurzbeschreibung des Verfahrenskonzepts gemäß Checkliste Ziffer 17, Teil A

Hinweis:

Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so sind für alle Anlagen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Wertung erfolgt dann jeweils anteilig (Dreisatz) der der jeweiligen Anlage zugeordneten Bioabfallmenge.

12.4 Wertung Energieausnutzung

Die Bewertung der Energieausnutzung wird wie folgt durchgeführt:

Wertung 4 Punkte Für die Wärmenutzung in weiteren Prozessen (z.B. Hackschnitzeltrocknung, Fern- oder Nahwärmenetz, etc) werden bis zu vier Wertungspunkte vergeben. Die Punktvergabe erfolgt über eine Dreisatzberechnung anteilig der in weiteren Prozessen genutzten Wärmemenge im Verhältnis zur gesamten erzeugten Wärmemenge auf Basis der Mengen des Formblatts F09.

(Formel gemäß Formblatt F09: Wertungspunkte = $\frac{Q_{\text{nutz}}}{Q_{\text{ges}}} \times 4$).

Die Rundung erfolgt auf zwei Nachkommastellen.

Hinweis: Zur Wertung wird ausschließlich die Wärmenutzung in weiteren Prozessen (z.B. Hackschnitzeltrocknung, Fern- oder Nahwärmenetz, etc.) oder von vollständig von der Vergärung von Bioabfall aus der getrennten Sammlung unabhängigen Verfahren oder Verfahrensteilen anerkannt.

Die Wärmenutzung innerhalb des gemeinsam mit dem Bioabfall aus der getrennten Sammlung stattfindenden Verfahrensprozesses (z.B. Fermentation, Hygienisierung, Gärresttrocknung), wird nicht als Wärmenutzung im Rahmen dieser Wertung anerkannt. Hierzu zählt auch die Behandlung weiterer Stoffe innerhalb des Bioabfallvergärungsverfahrens (z.B. Grüngut in der Nachrotte).

Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so sind für alle Anlagen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Wertung erfolgt dann jeweils anteilig (Dreisatz) der der jeweiligen Anlage zugeordneten Bioabfallmenge.

Nachweis erfolgt durch:

- Eigenerklärung gemäß Formblatt F09
- Kurzbeschreibung des Verfahrenskonzepts (z.B. Erläuterung zu Wärmemengenzählern) gemäß Checkliste Ziffer 17, Teil A

Biomethaneinspeisung oder direkte industrielle Gasnutzung

Wertung 4 Punkte Bei Aufbereitung des Biogases zu Biomethan und Einspeisung in das Erdgasnetz oder bei vollständiger externer Biogasnutzung, bei der fossile Brennstoffe ersetzt werden (z.B. industrielle Feuerungsprozesse), werden vier Wertungspunkte vergeben. Bei nicht vollständiger externer Biogasnutzung erfolgt die Punktvergabe über eine Dreisatzberechnung anteilig der extern genutzten Biogasmenge im Verhältnis zur gesamten Biogasmenge auf Basis der Mengen des Formblatts F09.

Formel gemäß Formblatt F09:

$$\text{Wertungspunkte} = \frac{\text{extern genutzte Biogasmenge} \left[\frac{\text{Nm}^3}{\text{a}} \right]}{\text{gesamte Biogasmenge} \left[\frac{\text{Nm}^3}{\text{a}} \right]} \times 4$$

Die Rundung erfolgt auf zwei Nachkommastellen.

Microgasnetze mit externen BHKW werden in diesem Punkt nicht berücksichtigt, sondern analog dem BHKW am Standort über die Wertung „Wärmenutzung durch weitere Prozesse“ bewertet.

Hinweis:

Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so sind für alle Anlagen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Wertung erfolgt dann jeweils anteilig (Dreisatz) der der jeweiligen Anlage zugeordneten Bioabfallmenge.

Nachweis erfolgt durch:

- Eigenerklärung gemäß Formblatt F09
- Kurzbeschreibung des Verfahrenskonzepts gemäß Checkliste Ziffer 17, Teil A

12.5 Wertung AngebotspreisSchritt 1:

Der niedrigste Angebots- bzw. Wertungspreis (brutto) aller Bieter wird ermittelt.

Zur Ermittlung der jeweiligen Wertungspreise werden die zugehörigen Angebotspreise der Positionen 1 bis 2 mit den Massen/Mengen, die der Angebotswertung zugrunde gelegt werden (vgl. Teil D der Vergabeunterlagen), multipliziert. Die sich so ergebenden Wertungspreise für die einzelnen Positionen werden für die Ermittlung des Gesamtwertungspreises (netto) addiert. Unter Berücksichtigung des derzeit für den Auftragnehmer geltenden Umsatzsteuersatzes sowie evtl. im Angebotsschreiben ausgewiesenen Preisnachlässen ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme im Hauptangebot wird der Gesamtwertungspreis (brutto) ermittelt.

An dieser Stelle wird auf die Berücksichtigung der internen Kosten des AG bei Nutzung der Umladestation des AG (Teil B, Ziffer 4.2) bei der Wertung der Angebote verwiesen. Hierbei werden die internen Kosten (brutto = netto) auf den ermittelten Bruttowertungspreis aufgeschlagen.

Schritt 2:

Dieser niedrigste Wertungspreis wird gleich 70 Punkte gesetzt.

Schritt 3:

Der Punktwert (gerundet auf eine Nachkommastelle) jedes einzelnen Bieters wird wie folgt berechnet.

$$\begin{aligned}\text{Wertungspunkte Preis} &= \text{Max. Punkte} \times \text{Bestpreis} / \text{Bieterpreis} \\ &= 70 \times \text{Bestpreis} / \text{Bieterpreis}\end{aligned}$$

12.6 Gesamtwertung

Für die Gesamtwertung werden die einzelnen errechneten Wertungspunkte für die Leistungskriterien (Ziffer 12.1 bis 12.4) sowie die Wertungspunkte für den Preis (Ziffer 12.5) aufaddiert.

Dieses Ergebnis ist der Punktwert Angebot für das jeweilige Angebot, der darüber entscheidet, ob der Bieter den Zuschlag erhält.

Preise werden jeweils auf volle Cent-Beträge, die Punktwerte jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Punktwertungen (Leistung und Preis) werden addiert und ergeben den Endwert. Der Bieter mit dem höchsten Endwert erhält den Zuschlag. Bei gleicher Punktzahl ist der niedrigste Wertungspreis ausschlaggebend.

Beschlussvorlage

Abf/058/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	22.01.2015	öffentlich - Kenntnisnahme	

Bericht zur Erd- und Bauschuttdeponie Burgfarrnbach

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Rekultivierungsplan 2012 Vermessungsplan 2014	

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht über die Erd- und Bauschuttdeponie wird Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Aktuelle Situation

Die DK0 (Erd- und Bauschutt-) Deponie der Stadt Fürth im Stadtwald ist seit 1984 in Betrieb.

Die damalige Planung sah eine Betriebszeit von ca. 25 - 30 Jahren vor.

Auf der Erddeponie werden momentan sauberer Erdaushub, leicht verunreinigter Aushub (Analysewerte DK0 sind einzuhalten oder Zustimmung der Genehmigungsbehörde OA- Stadt Fürth ist einzuholen) sowie nicht verwertbarer Bauschutt angenommen. Asbest- und Gipsabfälle dürfen nicht mehr auf einer DK0 Deponie angenommen werden. Diese werden aufgrund der Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg auf der Deponie Süd Nürnberg (DKII) angenommen. Für Gipsabfälle hat sich zudem ein Verwertungsmarkt von privaten Entsorgern (Veolia, Grüne Engel etc) gebildet.

Die Gebühr für Erdaushub beträgt 4,45 €/t und für Bauschutt werden 19,90 €/t berechnet.

Die aktuelle Vermessung vom Oktober 2014 (Anlage 1 Vermessungsplan) geht von einem noch vorhandenen Einbauvolumen von 133.300 m³ aus. In den ersten 10 Monaten des Jahres 2014 wurden 7.199 m³ bzw. 6.931 t Bauschutt und 36.054 m³ bzw. 64.800 t Erdaushub eingebaut. Im gesamten Jahr betrug die angenommene Bauschuttmenge 7.687 t. Als Erdaushub wurden 72.500 t angeliefert.

Beschlussvorlage

Die Restlaufzeit der Erddeponie liegt bei Zugrundelegung der aktuellen Anlieferungsmengen bei 15 Monaten bis voraussichtlich März 2016. Der für die Ablagerung von Bauschutt vorgesehene Bereich ist allerdings kurzfristig bereits verfüllt.

Nach Art 3 Abs. 6 des Bay. Abfallwirtschaftsgesetzes haben entsorgungspflichtige Körperschaften Anlagen zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und entsprechend zu überwachen.

Nach Art 4 Abs. 2 haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften Anlagen zu errichten und zu betreiben, in denen die nach Ausschöpfung der Vermeidungs-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten verbleibenden Abfälle so zu behandeln sind, dass sie umweltverträglich beseitigt werden können. Nach Abs. 3 ist allerdings nur eine Deponie der Klasse II (Hausmülldeponie) verfügbar zu halten.

Bis auf den Landkreis Fürth haben auch die umliegenden Gemeinden keine eigene Deponie der Klasse 0. Bürger können dort Kleinmengen über die Wertstoffhöfe entsorgen. Größere Mengen müssen über Fachfirmen einer Verwertung zugeführt werden.

Als ehemaliges Verbandsmitglied des ZAR (Zweckverband Abfallentsorgung Rangau), hat die Stadt Fürth eine Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft mit der Stadt Nürnberg. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dabei sind für die Deponierung in der Regel nichtbrennbare, mineralische Abfälle zur Beseitigung vorgesehen. Die nichtbrennbaren Abfälle die auf der Erd- und Bauschuttdeponie angenommen werden, sind von der Zweckvereinbarung bisher ausgenommen.

Die Vorhaltung einer Deponie der Klasse II wird für die Stadt Fürth dahingehend erfüllt. Aufgrund dieser Konstellation muss die Stadt Fürth keine eigene neue Deponie errichten.

Auf eine Anfrage beim Landkreis Fürth, ob eine gemeinsame Zusammenarbeit im Bereich der Erdaushub- und Bauschuttentsorgung über die Landkreisdeponien Leichendorf und Horbach gewünscht sei, teilte das Landratsamt mit, dass auch dort nur noch Kapazitäten für ca. 5 Jahre vorhanden sind. Eine Zusammenarbeit ist daher nicht möglich.

Es besteht die Möglichkeit die Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg auf Erdaushub und Bauschutt auszuweiten. Um das Deponievolumen zu sparen erhebt die Stadt Nürnberg allerdings sehr hohe Annahmegebühren (121 €/t bzw. 147 €/t). Die Stadt Nürnberg selbst verweist auf ortsnahe Verwerter zur Bauschutt- und Erdaushubverwertung.

Künftige Entsorgung von Bauschutt

Entsprechend § 8 Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen diese getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.

Bauschutt wird bereits zu einem großen Teil einer Verwertung zugeführt. Auf der Deponie Burgfarnbach haben in den letzten Jahren nur noch kleine Firmen und Bürger aus dem Stadtgebiet ihren Bauschutt angeliefert. Der Ablagerungsbereich für Bauschutt ist jetzt bereits soweit verfüllt, dass ab Februar 2015 keine Anlieferungen von Gewerbekunden mehr angenommen werden können.

Kleinmengen Bauschutt von Fürther Bürgern wird an den Recyclinghöfen auch in Zukunft angenommen. Das Amt für Abfallwirtschaft schreibt hierzu die Verwertungsleistung für gemischten Bauschutt derzeit aus. Gewerbebetriebe und größere Mengen von Bürgern müssen direkt bei Verwertern angeliefert werden. Im Großraum stehen hierfür z.B. die Firmen

Sand Rau Boxdorfer Str. 8 B, 90765 Fürth;

Veolia Hafenstr. 119, 90768 Fürth;

Sand Barthel Bronnamberger Weg 1, 90513 Zirndorf;

Fa. Grüne Engel (Durmin) Antwerpener Str. 19, 90451 Nürnberg zur Verfügung.

Künftige Entsorgung von Erdaushub

Nach Verfüllung der Erddeponie in Burgfarnbach in 2016 wird für die Entsorgung/Verwertung von Aushub eine Lösung wie in den Nachbarkommunen angestrebt. Wie beim Bauschutt sollen

Beschlussvorlage

die Firmen das Erdmaterial über Privatfirmen einer Verwertung (Auffüllungen, Lärmschutzwälle etc.) zuführen. Bei größeren Baumaßnahmen ist das in der Vergangenheit auch schon praktiziert worden (z.B. neue Mitte, Tucher Areal).

Rekultivierung

Gemäß Genehmigungsbescheid zum Betrieb der Erddeponie muss die Deponie nach ihrer Verfüllung rekultiviert werden. Hierzu wird die momentan vorhandene Auffahrtsstraße zurückgebaut. Es werden neue Wanderwege angelegt und ein Anschluss an vorhandene Wege des Stadtwaldes hergestellt.

Gegebenenfalls wird auch die Anlegung einer Mountainbikestrecke in Betracht kommen; darüber aber ist in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.

Anschließend erfolgt die Wiederaufforstung. In einigen Bereichen wurden durch die Stadtförsterei bereits Pflanzungen vorgenommen. Nach Abschluss der Rekultivierung kann der Bereich wieder in den Stadtwald integriert werden.

(siehe hierzu Anlage 2 Rekultivierungsplan)

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 12.01.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft



- Legende**
- Erschließung**
- Öffentliche Straße
 - Öffentlicher Forstweg
 - Spazierweg
 - Rückweg / Grünweg
- Nutzungen**
- Offenland- und Brachflächen
 - Waldflächen und Waldsaum
 - Teich, Rückhaltung
- Höhenabwicklung**
- Höhen gem. Bestandsvermessung 2011
 - Höhen Planung 2012
- Hinweise / Sonstiges**
- geplanter Standort Funkmast
 - ◊◊◊ Trassenführung Stromleitung (Provisorium)
 - Wildsperrzaun, Zufahrt mit Gitterrost
 - ☼ Aussichtspunkt
 - Planfeststellungsgrenze 1982
 - Abgrenzung Flächenbilanzierung

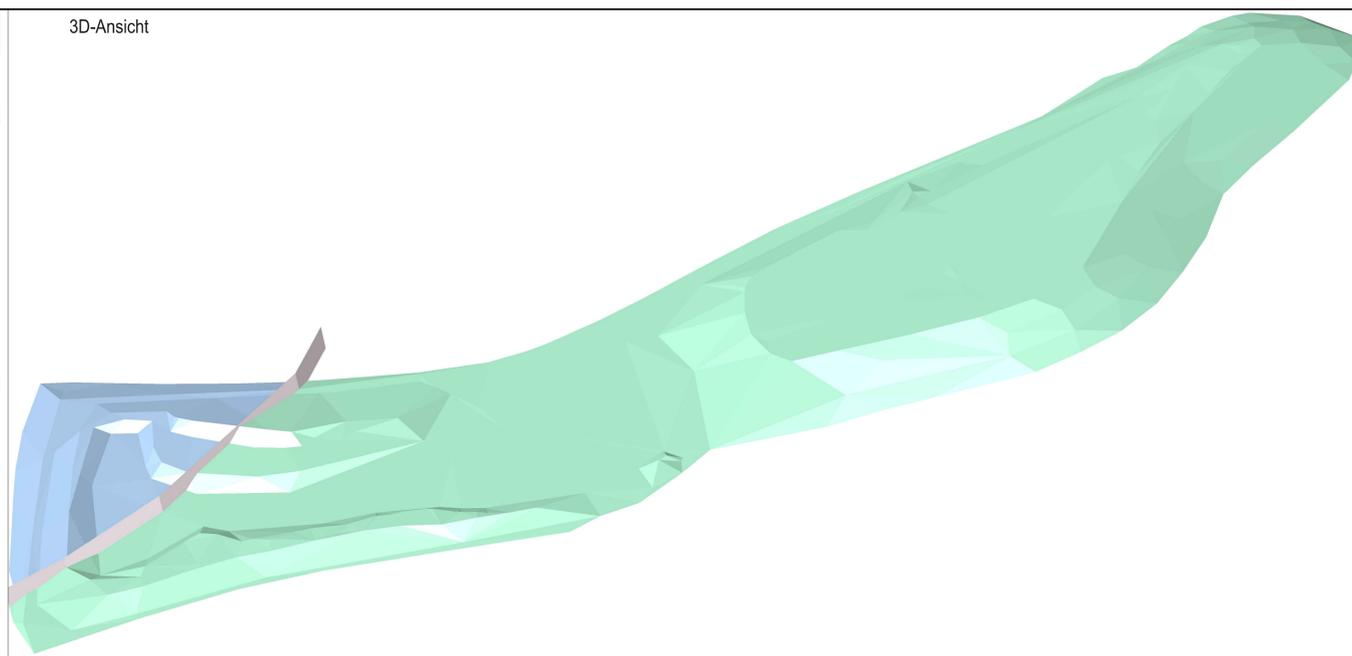
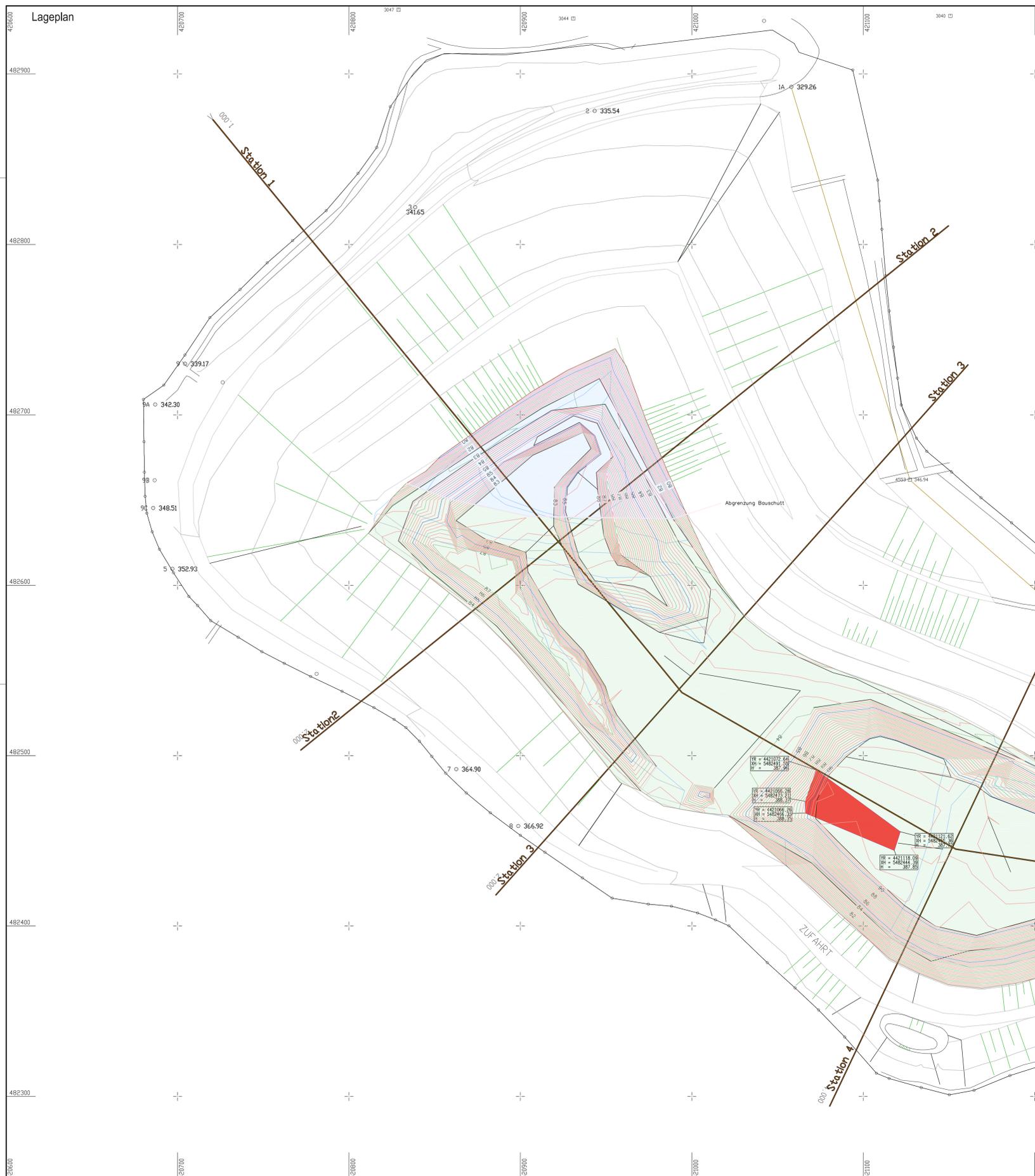
Flächenbilanz Rekultivierungsplan

Stand	1982	2012
Öffentlicher Forstweg / Parkplatz	12.634 m ²	12.675 m ²
Spazierweg	4.096 m ²	4.520 m ²
Wiese / Offenland	56.832 m ²	52.132 m ²
Waldflächen und Waldsaum	202.992 m ²	206.392 m ²
Teich / Rückhaltung	527 m ²	1.362 m ²
Gesamtfläche:	277.081 m²	277.081 m²

Plangrundlagen:
 Rekultivierungsplan 1982, Gerd Aufmkolk und Franz Hirschmann
 Landschaftsarchitekten
 Luftbild (Stand 2011) und Flurkarte, Bayerische Vermessungsverwaltung
 Bestandsvermessung (Stand 10/2011), Ingenieurbüro für Tiefbau WAGNER
 GmbH
 Vermessung Maststandort, Assmann Beraten + Planen GmbH

Staatliches Bauamt Nürnberg
Assmann Beraten + Planen GmbH
Digitalfunk Inert-Deponie Fürth Burgfarrnbach
Rekultivierungsplan - Fortschreibung 2012

maßstab: 1 : 1.000
 datum: 27.06.12
 TEAM 4 landschafts + ortsplanung
 guido bauernschmitt + robert enders
 90491 nürnberg oedenberger str. 65
 www.team4-landschaftsplanung.de



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Höhenlinie 0,25 m
- Höhenlinie 1 m
- Höhenlinie 5 m
- Aufnahmepunkt 12.2012
- Auffüllfläche Bauschutt
- Auffüllfläche Erdaushub
- Verdachtsfläche für Spitterbomben
mit Angabe aufgenommener Funktionslinien
Auffüllung ca. 1,50 m (nach Angabe Mitarbeiter Stadt Fürth)

HR = 4421072	HA = 4421072
HR = 4421072	HA = 4421072
HR = 4421072	HA = 4421072

Bemerkungen	
1	Grundlage: DGM des Gestaltungsplans
2	Bestandsvermessung des Vermessungsbüros Leidel, Gräfenberg, Stand 10.2011
3	Bestandsvermessung der Verdachtsflächen am 10.07.2012 mit LEICA GPS 1200
4	Bestandsvermessung der Auffüllungen im Dezember 2012 mit LEICA GPS 1200
5	Bestandsvermessung der Auffüllungen im Dezember 2013 mit LEICA GPS 1200

Index	Plan dokumentation	Datum	gez.
B03	Stand Dezember 2013	Jan. 2014	weg
B02	Stand Dezember 2012	März 2013	weg
B01	Plan erstellt	21.12.2012	weg

STADT FÜRTH
Amt für Abfallwirtschaft

Ingenieurbüro für Tiefbau WAGNER GmbH

Wasser Abwasser Straßenbau Vermessung Planung Bauleitung Stadtplanung Beratung
Gundekarstr. 47 90574 ROSSTAL Tel.: 09127/9008-0 Fax: 09127/9008-8

537 - VM - LA - 10 - B03

Vorhaben: Erd- und Bauschuttdeponie INERT Burgfarnbach Bestandsvermessung		Untertage: 2	
		Projekt-Nr.: 537	
		BESTANDSVERMESSUNG	
Moßstab 1 : 1000	LAGEPLAN Auffüllung 01.2013 bis 12.2013 Vermessung vom 12.+13. Dezember 2013	erstellt Dex 2013	Name wo
Vorhabensträger: Amt für Abfallwirtschaft Fürth Schwabacher Straße 170 90 783 Fürth		gelesen geprüft	Wa
Datum 21.03.2013		Entwurfverfasser: Ingenieurbüro für Tiefbau WAGNER	
Datum 21.03.2013		Datum 21.03.2013	

0,700 m * 1,135 m = 0,795 qm v:\537 erddepote Burgfarnbach\lca\vm 10 - 2013.dwg

Beschlussvorlage

Abf/057/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	22.01.2015	öffentlich - Kenntnisnahme	

Kommunale Zusammenarbeit - Entsorgung von Sperrmüll in der Müllverbrennungsanlage Nürnberg

Aktenzeichen / Geschäftszeichen
III-70

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Im Umweltausschuss vom 27.06.2014 wurde beantragt nochmals mit der Stadt Nürnberg in Kontakt zu treten, um die Entsorgung des Sperrmülls aus der Zweckvereinbarung herauszunehmen.

Hierzu wurde vom Oberbürgermeister eine schriftliche Anfrage gestellt und das Thema in der Nachbarschaftskonferenz der Städte Nürnberg, Erlangen, Schwabach und Fürth besprochen.

Die Stadt Nürnberg bleibt in ihrer Antwort bei der bisherigen Auffassung, dass der private Abfallerzeuger seinen Sperrmüll, dessen er sich entledigen will, mit dem Ziel „der Beseitigung“ durch die entsorgungspflichtige Körperschaft zur Abholung bereitstellt. Demzufolge ist der Sperrmüll als „Abfall zur Beseitigung“ gemäß der Zweckvereinbarung der Stadt Nürnberg zu überlassen.

Weiterhin weist die Stadt Nürnberg in ihrem Schreiben daraufhin, dass das Bayerische Landesamt für Umwelt aktuell festgestellt hat, dass der in Pressfahrzeugen verdichtete Sperrmüll sich nur noch für eine energetische Nutzung (Beseitigung in der MVA) eignet. Demgemäß ließe sich eine wirtschaftliche und insbesondere ökologisch vertretbare stoffliche Trennung und Verwertung dieses vermischten und zusammengepressten Abfalls nicht mehr realisieren.

Beschlussvorlage

Die bisherige Handhabung sollte daher bestehen bleiben. Der Sperrmüll aus der Sammlung wird weiterhin über die MVA beseitigt, während die Anlieferungen an den Recyclinghöfen in die Fraktionen, Holz, Kunststoffe, Teppichböden getrennt erfasst und verwertet werden.

Aufgrund der Gebührenreduzierung für Anlieferungen an der MVA Nürnberg ist der Kostenunterschied zwischen der Beseitigung und Verwertung inzwischen gering.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst. 7200.5720	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 12.01.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

Beschlussvorlage

OA/127/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	22.01.2015	öffentlich - Beschluss	

Weiterentwicklung des "Solarpreis" zum "Solar- und Klimaschutzpreis"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, die Weiterentwicklung des „Solarpreis“ zum „Solar- und Klimaschutzpreis“ in Gang zu setzen und die hierfür erforderlichen Satzungsänderungen in die Wege zu leiten.

alternativ:

Der Umweltausschuss beschließt, den „Solarpreis“ und den „Umwelt- und Naturschutzpreis“ zu einem „Umweltpreis der Stadt Fürth“ zu vereinen und beauftragt die Verwaltung, die dafür erforderlichen satzungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Sachverhalt:

Auf Grund des Antrags der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 12.10.2014 hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 20.10.2014 Folgendes beschlossen:

Es wird sich darauf geeinigt, dass der „Solarpreis“ zum „Solar- und Klimaschutzpreis“ weiterentwickelt wird, dies wird in einer der nächsten Sitzungen des Umweltausschusses diskutiert.

Hintergrund:

Die o.g. Beschlusslage geht zurück auf die Sitzung des Preisgerichtes des Solarpreises im Jahr 2011. In der Sitzung wurde festgestellt, dass Photovoltaik mittlerweile weit verbreitete Praxis bei dem Einsatz erneuerbarer Energien im Stadtgebiet Fürth sei. Entsprechend schwierig gestaltet es sich, herausragende und damit preiswürdige Bewerbungen für den Solarpreis zu identifizieren. Aus diesem Grund wurde angeregt, den Solarpreis zu einem „Preis für erneuerbare Energien und Klimaschutz“ auszuweiten.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung vom 29.04.2013 beschlossen, den Solarpreis 2013 letztmalig zu vergeben und dann wie oben beschrieben vorzugehen.

Im Vollzug dieses Beschlusses wurde bereits bei der Ausschreibung des Umwelt- und Naturschutzpreises für 2013/2014, der bislang auch die Bereiche Klima- und Ressourcenschutz

Beschlussvorlage

beinhaltet, vorsorglich darauf hingewiesen, dass derartige Leistungen nicht prämiert werden können, da dies einer gesonderten Preisverleihung vorbehalten bleibe.

Ausgestaltung des Preises für „Erneuerbare Energien und Klimaschutz“:

Denkbar ist, den Bereich des Ressourcen- und Klimaschutzes aus dem Umwelt- und Naturschutzpreis herauszulösen und dem neuen Preis zuzuschlagen. Der Preis könnte dann vergeben werden für besondere Maßnahmen und Leistungen im Bereich der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes, die der Stadt Fürth zu Gute kommen, z.B.:

- Rationelle und regenerative Energienutzung
- Regenerative Energieerzeugung
- Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche zum Klimaschutz
- Wertstoffgewinnung und Müllvermeidung
- Ressourceneffizienz

Die Maßnahmen und Leistungen sollen über das durch Auflagen, Gesetze und Richtlinien Geforderte hinausgehen, Vorbildcharakter haben und nachhaltig wirken.

Mögliche Nachteile:

Der Umwelt- und Naturschutzpreis und der Preis für erneuerbare Energien und Klimaschutz würden (mehr noch als bisher) eine gemeinsame Schnittmenge bilden. Eine ohne Rechtsgrund vorgenommene großflächige Aufforstung könnte durchaus preiswürdig beim Umwelt- und Naturschutzpreis sein, gleichzeitig wäre dies natürlich auch eine Maßnahme zum Klimaschutz. Auch der fischfreundliche Umbau von Wasserkraftanlagen wäre eine Maßnahme im Sinne des Umwelt- und Naturschutzpreises (Erhalt der Fischfauna), gleichzeitig kann die Maßnahme aber auch beim Preis für erneuerbare Energien und Klimaschutz eingereicht werden.

In der jüngeren Vergangenheit war auch beim Umwelt- und Naturschutzpreis die Tendenz zu verzeichnen, dass die Zahl der eingereichten Bewerbungen, welche die in der Satzung formulierten Anforderungen erfüllen, erkennbar rückläufig war. Mit der inhaltlichen Erweiterung des bisherigen Solarpreises zu Lasten des Umwelt- und Naturschutzpreises dürften somit keine zusätzlichen Bewerbungen gewonnen werden können, vielmehr wird es zu einer Verlagerung einiger Bewerbungen weg vom Umwelt- und Naturschutzpreis hin zum Preis für erneuerbare Energien und Klimaschutz kommen. Im besten Fall wird dies ein Nullsummenspiel, im schlechtesten Fall leiden beide Preise unter dieser „Konkurrenzsituation“.

Lösungsansatz:

Einige Städte versuchen dieser wohl auch dort zu beobachtenden Entwicklung auf andere Art beizukommen. Die Stadt Nürnberg hat 2010 reagiert und den bis dahin vergebenen „Umweltschutzpreis“ und den „Nachhaltigkeitspreis“ zu einem „Umweltpreis“ zusammengeführt. Auch z.B. die Städte Erlangen, Ingolstadt, Regensburg und die Landeshauptstadt München verleihen Umweltpreise, bei welchen Maßnahmen zum Umwelt- und zum Klimaschutz gleichermaßen prämiert werden können. Mit dieser Möglichkeit würden mehr preiswürdige Bewerbungen eingereicht werden können; zugleich würde man der „Zersplitterung“ der Preise im Umweltbereich Einhalt gebieten. Mit einem „Umweltpreis“ würde eine echte Marke geschaffen, welcher durch die Alleinstellung in der Stadt Fürth erhöhte Aufmerksamkeit zu Teil würde. Die bisherigen Preisgelder von 3000 € bzw. 1500 € könnten zusammengefasst werden, so dass auch dadurch eine Attraktivitätssteigerung des Preises erreicht würde.

Umsetzung:

Gleich, ob eine Auslobung getrennter Preise gemäß dem Beschluss des Ältestenrates oder eine Zusammenfassung der bisherigen Preise geplant ist, erforderlich wäre in beiden Fällen eine Anpassung der Preissatzungen bzw. der Erlass einer neuen Satzung. Die Verwaltung wird, abhängig von dem in der Sitzung gefassten Beschluss, den Erlass bzw. die Änderung der Satzungen vorbereiten und über den Umweltausschuss dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschlussvorlage

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 12.01.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Tölk, Jürgen	Telefon: (0911) 974-1490
--	-----------------------------

Beschlussvorlage

OA/128/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	22.01.2015	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	28.01.2015	öffentlich - Beschluss	

Änderung der Baumschutzverordnung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen
III/OA/U-NW-5

Folgende Referenzvorlage vorhanden:
OA/101/2014

Anlagen:

Zusammenstellung der Anregungen und Bedenken aus der Trägerbeteiligung (Anlage 1)
Zusammenstellung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung (Anlage 2)
Entwurf der Änderungsverordnung (Anlage 3)

Beschlussvorschlag:

1. Das Ergebnis der Prüfung zu den Anregungen und Bedenken der am Verordnungsverfahren zur Änderung der Baumschutzverordnung beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände (Anlage 1) bzw. der Einwendungen beteiligter Bürger aufgrund der öffentlichen Auslegung (Anlage 2) wird gebilligt.
2. Der Umweltausschuss empfiehlt den Erlass der Verordnung/der Stadtrat beschließt die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth (Anlage 3).
3. Die Verwaltung wird in Abänderung des Antrages der SPD vom 30.05.2006 und der in der Sitzung des Umweltausschusses vom 14.05.2009 getroffenen Maßgabe, wonach grundsätzlich jeder Baum vor Ort in Augenschein genommen werden solle, ermächtigt, den bisher politisch gewollten „restriktiven Vollzug“ der Baumschutzverordnung in Zukunft maßvoll und situationsangemessen zu handhaben; gleichfalls steht es in ihrem Ermessen, wie sie zu ihrer Entscheidung kommt (z.B. durch Augenschein, Luftbild, Befragung o. ä.).

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Umweltausschusses in der Sitzung am 27.06.2014 wurde ein Entwurf zur Änderung der Baumschutzverordnung erarbeitet und mit Schreiben vom

Beschlussvorlage

18.08.2014 den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes fand vom 18.09. bis zum 17.10.2014 statt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sind in der beigefügten Übersicht (Anlage 1), verbunden mit einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag der Verwaltung, zusammengefasst. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes sind insgesamt 154 Einwendungen eingegangen. Bei weitem überwiegen dabei Äußerungen, welche sich gegen die geplanten Änderungen, insbes. gegen die unterschiedliche Behandlung von Laub- und Nadelbäumen sowie gegen die Bezugnahme auf die Grundstücksgröße richten. Die einzelnen Einwendungen sind der ebenfalls beigefügten Übersicht (Anlage 2), verbunden mit einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag der Verwaltung, zu entnehmen.

Gleichfalls befasste sich der neu konstituierte Naturschutzbeirat in seiner ersten Sitzung in seiner Amtsperiode am 06.11.2014 mit diesem Thema und fasste folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der Naturschutzbeirat lehnt die Änderungsverordnung (Unterscheidung Laub- und Nadelbäume, Verknüpfung mit der Grundstücksgröße und Unterschutzstellung von Obstbäumen) ab und plädiert dafür, Laub- und Nadelbäume einheitlich ab einem Stammumfang von 80 cm (Angleichung an die Nachbarstädte) zu schützen.“

Einhelliger Tenor in der Diskussion war, die Verordnung solle

- einheitlich im Großraum sein
- den Bürgern vermittelbar sein
- eine Vereinfachung darstellen

und damit auch keine Unterscheidung aufgrund der Grundstücksgröße machen.

Der Wunsch aus der letzten Sitzung des Unterausschusses am 27.06.2014 war, dass neben der Erhöhung des Stammumfanges von bisher 60 auf 80 cm Nadelbäume entgegen der Praxis der Nachbarstädte erst ab einem Stammumfang von 100 cm geschützt werden, in kleineren Grundstücken sollte eine Unterschutzstellung der Nadelbäume überhaupt nicht mehr erfolgen.

Ziel war insbesondere eine Erleichterung für die Eigentümer kleinerer Grundstücke.

Eine nochmalige Überprüfung der Vorschläge durch das Rechtsreferat ergibt bezüglich der Differenzierung von Laub- und Nadelbäumen sowie hinsichtlich der Grundstücksgröße erhebliche rechtliche Bedenken:

Laub- und Nadelbäume besitzen gleichermaßen ökologischen Wertigkeit, eine Differenzierung ist somit fachlich nicht begründet bzw. nicht begründbar. Es gibt daher keinen sachlichen Grund, Laubbäume zu schützen und Nadelbäume nur in geringerem Umfang bzw. gar nicht.

Ziel der Baumschutzverordnung ist die Durchgrünung in den Ortsteilen; in Wohngebieten befinden sich im Regelfall gleichermaßen sowohl Nadelbäume, als auch Laubbäume. Durch die teilweise Herausnahme der Nadelbäume kann dieser Schutzzweck nur noch sehr eingeschränkt oder kaum noch erreicht werden.

Damit stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der gesamten Baumschutzverordnung.

Auch die Differenzierung nach Grundstücksgröße erscheint willkürlich; die bisherige Befreiungsregelung gibt ausreichend Möglichkeiten, um auf Einzelfälle reagieren zu können.

Beschlussvorlage

Die Änderung der Baumschutzverordnung wurde gleichfalls in der Nachbarschaftskonferenz der Städteachse mit den Städten Nürnberg, Erlangen und Schwabach erörtert.

Alle drei Gebietskörperschaften sprachen sich gegen derartige Änderungen aus und appellierten stattdessen an die Stadt Fürth, den Konsens in Bezug auf den Baumschutz in der Städteachse nicht aufzugeben und befürworteten eine weitgehende Harmonisierung der Regelungen.

Unter diesen Umständen schlägt die Verwaltung, abgestimmt mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Jung, vor, wie folgt zu ändern:

1. Der Stammumfang für die Unterschutzstellung von Laub- und Nadelbäumen beträgt statt bisher 60 cm nun 80 cm.
2. Bezüglich der Behandlung von Nadel- und Laubbäumen ebenso wie der Obstbäume bleibt es im Übrigen bei der bisherigen Regelung.
3. Die Verwaltung wird in Abänderung des Antrages der SPD vom 30.05.2006 und der in der Sitzung des Umweltausschusses vom 14.05.2009 getroffenen Maßgabe, wonach grundsätzlich jeder Baum vor Ort in Augenschein genommen werden solle, ermächtigt, den bisher politisch gewollten „restriktiven Vollzug“ der Baumschutzverordnung maßvoll und situationsangemessen zu handhaben; gleichfalls steht es in ihrem Ermessen, wie sie zu ihrer Entscheidung kommt (durch Augenschein, Luftbild, Befragung o. ä.).

Anmerkung:

Es wird auch mit einem maßvollen und situationsangemessenen Vollzug der Baumschutzverordnung unumgänglich sein, im einen oder anderen Fall einen Antrag ablehnen zu müssen, weil die vorgebrachte Antragsbegründung einer fachlichen oder rechtlichen Prüfung nicht standhält. Auch muss natürlich versucht werden, unter Wahrung des Gebots der Gleichbehandlung, eine klare, nachvollziehbare Linie zu entwickeln und zu verfolgen. Ein gewisses Beschwerdepotential wird also zwangsläufig verbleiben. Wollte man dieses auf null reduzieren, käme man wohl nicht umhin, die Verordnung aufzuheben. Selbst dann, oder künftig, bei vermeintlich allzu großzügiger Befreiungspraxis, wird Kritik von Öffentlichkeit, Politik, Umweltverbänden und Anwohnern nicht ausbleiben. Die Verwaltung wird insoweit also auch weiterhin unter kritischer Beobachtung stehen (entweder entscheidet sie zu großzügig oder zu restriktiv). Es war bisher ja auch nicht so, dass die Verwaltung ausschließlich wegen der zu restriktiven Anwendung der BSchV in der Kritik stand. Vielmehr wurde sie selbst dann mehr oder weniger heftig angegangen (dann natürlich nicht von den betroffenen Grundstückseigentümern oder Bauherrn), wenn nach ihrer Überzeugung die Voraussetzungen für eine Befreiung vorlagen und Fällungen erlaubt wurden (2014 wurde übrigens bei Privatanträgen - ohne Baugesuche – bei 719 beantragten Bäumen die Fällung von 293 Bäumen zugelassen, die Fällung von 233 Bäumen bedurfte keiner Befreiung, nur 193 Anträge wurden abgelehnt).

Mit dem „Paradigmenwechsel“, weg von einem restriktiven, hin zu einem maßvollen und situationsangemessenen Vollzug, wird im Einzelfall die Schwelle einer Ablehnung von Anträgen im Interesse der Grundstückseigentümer höher angelegt. Zudem wird der der Verwaltung eingeräumte Spielraum bei der Beurteilung der Anträge auch gewisse Erleichterungen bei der Dokumentation der Vorgänge mit sich bringen und mithin zu einer gewissen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führen. Es ist also zu erwarten, dass zukünftig mehr Anträge auf Baumfällung zugelassen werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten
--------------------------	-----------------------

Beschlussvorlage

<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	1.200 € (vorauss. Mindereinnahmen)	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	1.200 €
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst. 3600.1000	Budget-Nr. 3200	im	<input checked="" type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 13.01.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Bast, Sandra	Telefon: (0911) 974-1441
--	-----------------------------

Anlage 1

**Änderung der BSchV
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. Art. 52 BayNatSchG**

Nr.	A. Träger allgemein	Äußerung vom	Einwendungen	Bewertung und Entscheidungsvorschlag
1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstr. 7 90763 Fürth	27.08.2014	AELF schlägt vor, dass Bäume in Waldbeständen nach § 2 BWaldG vom Schutz ausgenommen werden.	Die UNB stimmt der Einwendung zu, dass Wald nicht durch die BSchV geschützt sein soll. Mit der neuen Formulierung des § 2 Abs. 3 Buchstabe d) wird der Anregung Rechnung getragen.
2.	Bayer. Bauernverband Kreisgeschäftsstelle Rathsbergstr. 8a 90411 Nürnberg	29.08.2014	Mit der geplanten Änderung besteht Einverständnis. Begrüßt Einschränkung 500 qm von Baugrundstücken und Aufnahme Hinweis zur Pflege von Bäumen nicht mehr anzeigepflichtig	Die Anregung hat sich durch die Aufgabe der geplanten Privilegierung kleinerer Grundstücke erledigt.
3.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken Kobergerstr. 62 90408 Nürnberg	27.08.2014	Begrüßt alle Regelungen die zu einer Liberalisierung und Entbürokratisierung beim Baumschutz beitragen	Die Anregung hat sich durch die geplante Beibehaltung einer Gleichbehandlung von Laub- und Nadelbäumen teilweise erledigt; durch einen zukünftig situationsangepassten, angemessenen Vollzug der Baumschutzverordnung wird der Anregung Rechnung getragen.
4.	N-ERGIE AG Am Plärrer 43 90329 Nürnberg	12.09.2014	O.E.	
5.	Bayernwerk AG Luitpoldstr. 51 96052 Bamberg	10.09.2014	Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss gesichert sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder	Ausgenommen nach § 3 Abs. 2 ist bereits die fachgerechte Ausführung von Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, usw. Die 110 kV-Freileitung verläuft im Außenbereich und ist daher außerhalb des Geltungsbereiches der BSchV.

			ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Arbeitsbereich von 20 m neben Masten und unter Traversen muss freigehalten werden	Die Freihaltung des Arbeitsbereichs wird zudem durch Dienstbarkeiten sichergestellt. Der Anregung wird durch die Verordnung Rechnung getragen.
6.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 IV 90403 Nürnberg	15.09.2014	Behandlung im Planungsausschuss nicht erforderlich	
7.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	08.09.2014	Ziele und Grundsätze des LEP und des RP 7 sind zu beachten: Auszug aus RP 7: In innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, soll die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen - einschließlich wertvoller Baumbestände - sowie die Entwicklung neuer Grünflächen unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen angestrebt werden.	Die Änderungen laufen den genannten Zielen und Grundsätzen nicht zuwider; der Anregung ist daher Rechnung getragen.
8.	Staatliches Bauamt Nürnberg Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	25.08.2014	O.E.	
9.	Wasser- und Schifffahrtsamt Nbg. Marientorgraben 1 90402 Nürnberg	28.08.2014	Der MD-Kanal sollte aus Geltungsbereich herausgenommen werden WSV will Aufnahme folgendes Absatzes: (4) Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erforderlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, fallen nicht unter die Schutzbestimmungen dieser Verordnung.	Der MD-Kanal ist nicht im räumlichen Geltungsbereich der BSchV; zudem ist mit § 3 Abs. 2 der Baumschutzverordnung der Anregung Rechnung getragen.

Nr.	B. Stadt Fürth	Äußerung vom	Einwendungen	Bewertung und Entscheidungsvorschlag
1.	GrfA	25.08.2014	80 cm, mehrstämmige und Obstbäume besteht Einverständnis 500 qm kompliziert, zu hoher Verwaltungsaufwand Missmut bei Bürgern	Die Anregung hat sich durch die geplante Beibehaltung einer Gleichbehandlung von Laub- und Nadelbäumen teilweise erledigt.
2.	Pflegerin öffentlicher Anlagen Frau Waltraud Galaske Theodor-Heuss-Str. 17 90765 Fürth	22.09.2014	<p>In Erlangen für Nadelbäume höhere Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen als für Pappeln und Weiden.</p> <p>Es ist sachgemäß, Pappeln und Weiden anders zu bewerten, da sie schneller an Stammumfang zulegen. Der Stammumfang für alle anderen Bäume soll auf 60 cm belassen bleiben, weil das Wachstum länger dauert.</p> <p>Das kann an den Bäume im Jubiläumshain direkt gesehen werden, bei denen sieben Jahre nach der Pflanzung viele der Weiden schon einen Umfang von 80 cm erreicht haben, während die restlichen Baumarten um die 30 cm Stammumfang vorweisen können.</p> <p>Walnussbäume und Esskastanie sollen weiterhin ab 60 cm Stammumfang geschützt bleiben.</p> <p>Mehrstämmige Bäume sollen wie bisher geschützt sein.</p> <p>Zu b) Es ist nicht sachgerecht Nadelbäume erst ab einem Umfang von 100 cm unter Schutz zu stellen. Das Wachstum von Nadelbäumen ist auch langsamer als bei Pappeln und Weiden.</p> <p>§2 Abs.3 a) soll bleiben wie bisher</p> <p>Begründung:</p> <p>zu a) Der Herausnahme der Unter-Schutz-Stellung von Nadelbäumen auf Grundstücken unter 500 Quadratmetern wird abgelehnt.</p> <p>Mit der geplanten Änderung vergibt die Stadt Fürth die Möglichkeit bei der Grüngestaltung in Grundstücken mit Nadelbäumen mitzureden.</p> <p>Damit kann es auch zu Unklarheiten, rechtlichen</p>	<p>Zur Liberalisierung der Baumschutzverordnung und zur Harmonisierung der Regelungen im Städtedreieck sollen die Regelungen an die der Nachbarstädte bei Laubbäumen angeglichen werden, diese treffen auch keine Unterscheidung zwischen Laubbäumen (auch Pappeln / Weiden) und Nadelbäumen.</p> <p>Die Verwaltung teilt diese Auffassung von Frau Galaske, die Anregung hat sich durch die geplante Beibehaltung einer Gleichbehandlung von Laub- und Nadelbäumen erledigt</p>

		<p>Problemen und zu höherem Arbeitsaufwand für die Verwaltung kommen.</p> <p>§5 Abs.3 Satz 3 soll bleiben wie bisher Mindest-Stammumfang soll bei 60 cm bleiben. Sonst würden weniger Ersatzpflanzungen getätigt, bzw. Ausgleichszahlungen anfallen.</p> <p>zu §5 soll bleiben wie bisher Es soll kein neuer Absatz hinzugefügt werden mit Ausnahmeregelungen für Nadelbäume. Hier würde eine weitere Unterscheidung gemacht und zwar nach „auf Grund“ und „nicht auf Grund“ von Bauvorhaben. Die Sache würde sich dadurch weiter verkomplizieren. Es ist nicht klar, ob Anbau- und Ausbaumaßnahmen als Bauvorhaben gelten.</p>	<p>Zur Vereinheitlichung im Großraum soll der Mindeststammumfang auf 80 cm erhöht werden. Die Unterschiedliche Regelung im Großraum führten oftmals zu Verwirrungen bei Bürgern und Baumpfleger.</p> <p>Die Anregung hat sich durch die geplante Beibehaltung einer Gleichbehandlung von Laub- und Nadelbäumen insoweit erledigt</p>
--	--	--	--

Nr.	C. Anerkannte Verbände nach Art. 42 BayNatSchG	Äußerung vom	Einwendungen	Bewertung und Entscheidungsvorschlag
1.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Fürth-Stadt Mohrenstr. 2 90762 Fürth	05.10.2014	<p>Geltungsbereich: Aufnahme von „alle unbebauten Grundstücke, die gemäß § 34 BauGB bebaubar sind, sowie alle bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb von B-Plänen, die rechtsverbindlich sind oder sich im Aufstellungsverfahren befinden“</p> <p>Schutzzweck erweitern: <i>„Der Baumbestand innerhalb des genannten Geltungsbereiches wird geschützt, um</i> <i>1. eine angemessene Durchgrünung der bebauten Gebiete der Stadt zu gewährleisten, das Straßen- und Ortsbild zu beleben und die Lebensqualität der Bürger</i></p>	<p>Aus Sicht der Verwaltung ist die Änderung nicht erforderlich, da sie der bisherigen Vollzugspraxis entspricht. Der bisherige Begriff der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ geht über den reinen planungsrechtlichen Begriff des § 34 BauGB hinaus und umfasst alle Grundstücke, die tatsächlich im Zusammenhang bebaut sind und den Eindruck der Geschlossenheit vermitteln, selbst wenn diese im Geltungsbereich eines Bebauungsplane liegen. Der Anregung wird daher Rechnung getragen.</p> <p>Die Formulierung des Schutzzweckes ist aus der VO der Stadt Nürnberg übernommen. Eine Änderung des bisherigen Schutzzweckes erscheint nicht erforderlich.</p>

- zu erhöhen;
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen und Lebensraum für wildlebende Tiere sicherzustellen;
 3. das Kleinklima günstig zu beeinflussen, die Reinhaltung der Luft zu fördern und schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern;
 4. die Vielfalt von Baumarten in der Stadt unter Berücksichtigung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu fördern.“

Der BUND Naturschutz lehnt die gravierende Abschwächung und gleichzeitige drastische Verkomplizierung der Fürther Baumschutzverordnung ab.

Dies ist weder ein Beitrag zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung noch eine Antwort auf die Herausforderungen des Klimawandels im besiedelten Bereich, zu dessen Abmilderung auch große Bäume als „natürliche Klimaanlage“ eine wichtige Rolle spielen. In dieser drastischen Verkomplizierung sieht der BUND Naturschutz letztlich auch die reale Gefahr einer weiteren Aushöhlung der Baumschutzverordnung. Sie könnte sogar den Verwaltungsaufwand vergrößern, weil ein normaler Bürger kaum noch ohne fremde Hilfe erkennen kann, ob und ab wann sein Baum nun tatsächlich unter Schutz steht. Im schlimmsten Fall führt sie dazu, dass Baumfällungen jeder Art einfach durchgeführt werden, auch wenn es sich um einen Verstoß gegen die Baumschutzverordnung handeln würde. Der BUND Naturschutz befürchtet, dass dann Verstöße nicht mehr geahndet werden würden mit der Begründung, dass man normalen Bürgern nicht zumuten könne, alle Einzelheiten einer solch komplizierten Regelung zu kennen.

3a. Unterscheidung Laubbäume – Nadelbäume

Der BUND Naturschutz empfiehlt seit Jahrzehnten Gartenbesitzern, heimische und standortgerechte

Die Verwaltung teilt die Einschätzung des Bund Naturschutz. In der öffentlichen Auslegung hat sich gezeigt, dass die ursprünglich geplanten Änderungen (UA-Beschluss vom 27.06.2014) oftmals missverständlich aufgefasst wurden und deshalb zu einem größeren Beratungsaufwand geführt hätten. werden.

Durch die Aufgabe dieser geplanten Änderungen, also die Abkehr von der Bezugnahme auf die Grundstücksgröße, die Nicht-Einbeziehung von Obstbäumen in den sachlichen Schutzbereich der Baumschutzverordnung und die Beibehaltung der Gleichbehandlung von Laub- und Nadelbäumen wird den Anregungen Rechnung getragen. Die Anhebung des relevanten Stammumfanges von 60 auf 80 cm dient der Harmonisierung der Baumschutzverordnungen in der Städteachse und führt im Interesse der Bürgerschaft zu einer gewissen Liberalisierung des Baumschutzes, ohne diesen jedoch im Kern in Frage zu stellen.

Baumarten für Neupflanzungen zu verwenden. Darunter befinden sich – gerade im städtischen Bereich – nur wenige Nadelbaumarten, wie z.B. Kiefer, Weißtanne und Eibe. Das heißt jedoch nicht, dass alle großen, über Jahrzehnte herangewachsenen Nadelbäume wertlos und nicht schutzbedürftig wären, auch wenn einige der Nadelbaumarten nicht den ökologischen Wert heimischer Laubbäume erreichen.

Dennoch besitzen sie Bedeutung als Teillebensraum für die meisten unserer heimischen Vogelarten und auch für andere Tiere, wie z.B. für Eichhörnchen. Das ganzjährige Grün der Nadeln bereichert im langen Winterhalbjahr das Orts- und Straßenbild. Für den Schutz von Nadelbäumen spricht auch, dass sie in der Pflege durch den deutlich geringeren Nadel- und Fruchtfall weniger aufwändig sind, als Laubbäume.

Gerade in Fürth wurden einige Stadtteile (z.B. Oberfürberg, Stadeln) früher teilweise in Waldbestände hinein erweitert, von denen heute noch v.a. die großen Waldkiefen (=Nadelbaum) zeugen. Diese sind heimisch und standortgerecht und prägen bis heute diese Siedlungsbereiche. Teilweise sind sie auch in den zugehörigen Bebauungsplänen zur Erhaltung vorgesehen, was jedoch keinen tatsächlichen Schutz bietet. Durch die Neuregelung droht diesen Siedlungsbereichen der Verlust ihres charakteristischen Ortsbilds.

Demgegenüber fallen die v.a. früher beliebten, niedrig wachsenden „Krüppelkoniferen“ nie unter die Baumschutzverordnung, da sie dafür viel zu klein bleiben.

In vielen Fürther Wohngegenden übersteigt die Zahl der großen Nadelbäume die der Laubbäume. Dies liegt auch daran, dass Gartenbesitzer häufig gezielt Nadelbäume gepflanzt haben, um sich den Aufwand beim Laubfall im Herbst zu sparen. **Dort würde dann mit der Neufassung der Verordnung ein Großteil des gesamten Baumbestands aus dem Schutz heraus**

fallen. Dies hält der BUND Naturschutz für nicht akzeptabel.

3b. Unterscheidung nach Grundstücksgröße und Bebauung mit bewohnten Gebäuden

Die Unterscheidung von Grundstücken mit bis zu 500 m² Größe und darüber sowie von Grundstücken mit und ohne bewohnte Gebäuden würde in der Praxis zahlreiche Unklarheiten und Schlupflöcher schaffen. So kann dann der Baumschutz bei Bauprojekten z.B. durch eine genehmigungsfreie Teilung von Grundstücken teilweise umgangen werden.

Die völlige Preisgabe des Schutzes großer Nadelbäume unterhalb einer Grundstücksgröße von 500 m² erscheint willkürlich und ist auch rechtlich angreifbar.

Warum soll ein Grundstück mit 499 m² Größe rechtlich anders gestellt werden als eines mit 501 m²? Es gibt genügend Beispiele dafür, dass ein großer Nadelbaum auf einem kleinen Grundstück sehr gut Platz hat, sofern er darin an der richtigen Stelle steht.

Entscheidend muss nach Auffassung des BUND Naturschutz dabei die Betrachtung des Einzelfalls sein.

3c. Schutz von Obstbäumen

Völlig neu sollen Obstbäume in den Baumschutz aufgenommen werden und dort den Nadelbäumen gleichgestellt werden.

Zweifellos können alte Obstbäume erheblichen ökologischen Wert besitzen, wenn sie im Laufe der Zeit Totholz entwickeln und Baumhöhlen aufweisen. Dies dürfte jedoch eher bei Exemplaren der Fall sein, die auf Streuobstwiesen in der freien Landschaft vorkommen als in Hausgärten in der Stadt.

Allerdings wurde den Fürther Bürgern jahrzehntlang versichert, dass Obstbäume grundsätzlich nicht unter die Baumschutzverordnung fallen. **Der BUND Naturschutz hält es aus Gründen des Vertrauensschutzes daher für angebracht, Obstbäume auch weiterhin von der**

Unterschutzstellung auszunehmen, da für sie als kultivierte Nutzgehölze Ertragsgesichtspunkte eine besondere Rolle spielen.

Zudem erreichen sie auch im Alter oft nicht die Höhe von anderen Baumarten und haben damit oft nur eine begrenzte Wirkung im Stadtbild.

4. Baumschutzregelung im Kontext der Nachbarstädte

Der vorgelegte Änderungsentwurf ist ein völliger Widerspruch zur ursprünglichen Begründung für die Änderung der Fürther Baumschutzverordnung, wonach sie an die der Nachbarstädte angeglichen werden sollte. Stattdessen würde der Schutzstandard der Nachbarstädte damit deutlich unterschritten. Fürth würde dadurch in Sachen Baumschutz zum **Schlusslicht der Städte im Großraum**. Und dies, obwohl in Fürth gerade in den letzten Jahren durch die starke Bautätigkeit besonders viele Großbäume verloren gegangen sind.

Ein solches „Öko-Dumping“ der Stadt Fürth unter den Nachbarstädten lehnt der BUND Naturschutz ab.

5. Anforderungen des BUND Naturschutz an die Baumschutzverordnung

Neben einem stark abgesenkten Schutzstandard käme es bei den oben angesprochenen Regelungen im Ergebnis auch zu zahlreichen Ungleichbehandlungen (z.B. Laubbaum – Nadelbaum?, Grundstück größer oder kleiner? Bauvorhaben oder nicht?), die für neuen Verdruss sorgen können.

Der BUND Naturschutz erwartet von der Stadt Fürth eine Baumschutzverordnung, die leicht vermittelbar, wirksam und rechtssicher ist. Sie muss auch der künftig steigenden Bedeutung des Baumbestands im Zuge des Klimawandels Rechnung tragen.

Als Eckpunkte fordert der BUND Naturschutz dafür:

- Mindestens so gute Schutzstandards wie in den Nachbarstädten Nürnberg und Erlangen,
- einheitlicher Stammumfang für alle Baumarten, ab dem

			<p>die Bäume unter Schutz stehen, - Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer und Beurteilung der Bäume aufgrund der vor Ort tatsächlich bestehenden Situation, - Einheitliche Regelungen für Ersatzpflanzungen für Laub- und Nadelbäume.</p>	
2.	<p>Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. Weinbergstr. 14 96120 Bischberg</p>	09.09.2014	<p>Bitten um flexible Behandlung, es seien Fälle bekannt, in denen Bäume kurz vor ihrem Schutz entfernt werden</p>	<p>Erforderlich ist ein situationsangepasster und angemessener, gleichwohl jedoch gleichmäßiger Vollzug der Baumschutzverordnung. Damit dürfte der Bitte eines „flexiblen“ Vollzugs wohl ebenfalls Rechnung getragen sein.</p>

Anlage 2

**Änderung der BSchV
Öffentliche Auslegung gem. Art. 52 BayNatSchG**

Nr.	Name	Äußerung	Bewertung und Entscheidungsvorschlag
1	R G, E 5, 90768 Fürth	Stimmt dem Entwurf zu	-
2	S H, 66, 90766 Fürth	<p>In den Geltungsbereich sollten alle unbebauten Grundstücke, die gemäß § 34 BauGB bebaubar sind und innerhalb von Bebauungsplänen, die rechtsverbindlich sind oder sich in Aufstellung befinden, aufgenommen werden.</p> <p>Ist gegen eine Abschwächung, Fürth hatte die beste BSchV, die benediet worden sei, leider sei nun eine Abschwächung ggü. der anderen Städte geplant Nadelbäume haben auch ökologische Zwecke, z.B. kann der Kleiber ohne Kiefern nicht überleben, Waldohreulen suchen im Winter Schutz Bauunternehmen werden künftig nur noch Grundstücke mit 499 qm erstellen, Ungleichbehandlung für Bürger, Einzelfallentscheidung sollte beibehalten werden</p> <p>Schutz von Obstbäumen macht keinen Sinn</p>	<p>Aus Sicht der Verwaltung ist die Änderung nicht erforderlich, da sie der bisherigen Vollzugspraxis entspricht. Der bisherige Begriff der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ geht über den reinen planungsrechtlichen Begriff des § 34 BauGB hinaus und umfasst alle Grundstücke, die tatsächlich im Zusammenhang bebaut sind und den Eindruck der Geschlossenheit vermitteln, selbst wenn diese im Geltungsbereich eines Bebauungsplane liegen. Der Anregung wird daher Rechnung getragen.</p> <p>Durch die Aufgabe der geplanten Änderungen, also die Abkehr von der Bezugnahme auf die Grundstücksgröße, die Nicht-Einbeziehung von Obstbäumen in den sachlichen Schutzbereich der Baumschutzverordnung und die Beibehaltung der Gleichbehandlung von Laub- und Nadelbäumen wird den Einwendungen Rechnung getragen. Die Anhebung des relevanten Stammumfanges von 60 auf 80 cm dient der Harmonisierung der Baumschutzverordnungen in der Städteachse und führt im Interesse der Bürgerschaft zu einer gewissen Liberalisierung des Baumschutzes, ohne diesen jedoch im Kern in Frage zu stellen</p>

3	Wohnungsgenossenschaft Fürth Oberasbach eG, Espanstr. 8, 90765 Fürth	Die Genossenschaft bewirtschaftet am Espan rund 300 Wohnungen in Mehrfamilienhäuser. Die Gartenparzellen werden kleingärtnerisch genutzt. Grundstücksgrößen sind jedoch zwischen 2000 und 2500 m ² . Sie fallen auch nicht unter das Bundeskleingartengesetz. Lockerung der BSchV greift daher nicht. Nutzung der Gärten ist aber eingeschränkt. Grundstücke sollten wie 500 m ² Grundstücke behandelt werden oder nach dem BKleinG.	Durch die Abkehr von der Bezugnahme auf die Grundstücksgröße wird der Einwendung Rechnung getragen.
4	G. M., R. 4, 90765 Fürth	Hat ein Grundstück mit 755 qm mit vier unter die BSchV fallenden Bäumen, ist gegen die Fremdbestimmung durch die BSchV, will dass sämtliche Bäume die im Baumfallbereich von Häusern stehen aus der Verordnung genommen werden.	Eine generelle Freistellung aller Bäume im Baumfallbereich von Häusern ist mit dem Ziel des Baumschutzes nicht vereinbar; bei konkreten Sicherheitsbedenken kann Befreiung von den Verboten beantragt werden.
5	H. P., B. 7c, 90765 Fürth	Wünscht die Aufnahme von „Nadelbäume in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, die durch ihre Größe bzw. Höhe ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen, dürfen entfernt werden.“	Eine generelle Freistellung aller Bäume im Baumfallbereich von Häusern ist mit dem Ziel des Baumschutzes nicht vereinbar; bei konkreten Sicherheitsbedenken kann Befreiung von den Verboten beantragt werden.
6	H. und H. N., S. Str. 2, 90763 Fürth	Haben ein 700 qm-Grundstück mit 10 Bäumen, begrüßen die Lockerung der BSchV, Nadelbäume die eine Höhe von 25 m erreichen würden nicht in Gärten gehören, nicht nachvollziehbar sie die 500 qm-Regelung.	Die Einschätzung kann aus fachlicher Sicht nicht geteilt werden.
7	K. S., S. 1, 90765 Fürth	VO sollte vereinfacht und dem Bürger mehr Eigenverantwortung zugemutet werden, Grundstücksgröße sollte auf 750 qm ausgeweitet werden	Durch die Aufgabe der geplanten Änderungen, insbes. die Abkehr von der Bezugnahme auf die Grundstücksgröße, hat sich die Einwendung erledigt.
8	M. B., A. 26, 90768 Fürth	Begrüßt Änderung für Nadelbäume	Durch die Aufgabe der geplanten Änderungen, insbes. die Beibehaltung der Gleichbehandlung von Laub- und Nadelbäumen, hat sich die Einwendung

			erledigt.
9	H [REDACTED] G [REDACTED], S [REDACTED] 13, 90765 Fürth	Lehnt Änderung ab, Schutz der Bäume darf nicht laxer gehandhabt werden, als in den Nachbarstädten, 60 cm sollten beibehalten werden, bestehende BSchV ist rechtssicher und hat sich in langjähriger Praxis bewährt, Verzicht auf die Unterscheidung zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken mit mehr oder weniger 500 qm aus Gleichbehandlungsgründen, statt einer pauschalen Geringschätzung von Nadelbäumen, die wegen des fehlenden Laubfalls von vielen Gartenbesitzern bewusst gepflanzt wurden, spricht er sich für eine Einzelfallentscheidung aus, Bäume sind wichtig für das Stadtbild und den Klimaschutz	Siehe Stellungnahme zu 2.
10	R [REDACTED] G [REDACTED], S [REDACTED] 13, 90765 Fürth	Fordert die Beibehaltung der bisherigen BSchV, Klimawandel können Städte wenig entgegensetzen, für die Erhaltung des Grüns in der Stadt, sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücken, sollten die Städte dafür Sorge tragen, dass der derzeitige Bestand erhalten und erweitert wird, Zitat von Aloys Berantzky, Baumchirurgie und Baumpflege, Braunschweig 1985: „Als Grünflächen sollen hier alle Flächen verstanden werden, die Bewuchs tragen: Grünflächen im engeren Sinne, Gärten auch private, Wälder, Straßenbäume, landwirtschaftliche Flächen, bewachsene Brachflächen.“ Mit der geplanten Veränderung der BSchV werde keine Verbesserung für das Stadtklima erreicht Gegen die Heraufsetzung des Stammumfanges Nadelbäume und Laubbäume sind gleich zu behandeln Kiefern sind im Norden von Fürth der genuine Bewuchs, ausgehend vom Ronhofer Wäldchen Kaum Laubbäume in Stadeln vorhanden Stadeln würde ohne die Bäume arm aussehen Auswirkungen auf das Kleinklima wären schlimm, zumal der	Siehe Stellungnahme zu 2.

		<p>Ortsteil unter der Einflugschneise des Flughafens liegt Bürger sollten Wahl zwischen Nadel- und Laubbaum haben, damit es auch Grün im Winter gibt und sich die ätherischen Öle der Nadeln entfalten können</p> <p>Bei guter Begründung wurden viele Befreiungen erteilt Ausnahmen sind besser als eine Abschwächung der VO Setzt falsche Signale: „Bäume sind nicht so wertvoll, sie können weg, wenns jemandem nicht mehr passt.“ Alter der Bäume kann das der Eigentümer bei weitem übersteigen</p> <p>Menschen treffen hier also Entscheidungen, die weit über ihren Horizont hinausgehen, greifen in die Zukunft ein, Unsere Verantwortung ist daher groß, umso mehr als in der Stadt die ökologischen Bedingungen für die Bäume an vielen Stellen nicht optimal sind</p> <p>Alter von Bäumen: „Linde 1000 bis 2000 Jahre, Weißtanne 1400 Jahre, Eiche durchschnittlich 700 – 800 Jahre, Pappeln 150 – 400 Jahre, Walnuss 200 - 300 Jahre, Buche bis 300 Jahr“ (Zitat aus Waechtershaeuser: Das Alter der Bäume)</p> <p>Bei der starken Bautätigkeiten und der Nachverdichtung seien wenige Bäume für wegfallende gepflanzt worden</p> <p>Leider ist innerhalb vieler älterer B-Pläne an der BSchV vorbei Bebauungen und Fällungen möglich</p> <p>Die BSchV sollte mit ihrer Verabschiedung für die älteren B-Pläne, für in Aufstellung befindliche sowie für Neubaugebiete gelten (Beispiel Austraße)</p> <p>Anlage: Funktionswert einer 100jährigen Buche</p>	
11	P. K., G. 29, 90768 Fürth	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schutz der Bäume darf in Fürth nicht laxer gehandhabt werden als in den Nachbarstädten. Fürth darf beim Baumschutz nicht zum Schlusslicht werden. Daher spreche ich mich dafür aus, den StU bei 60 cm beizubehalten, ab dem Laub- und Nadelbäume einheitlich 	Siehe Stellungnahme zu 2.

		<p>unter Schutz stehen.</p> <p>2. Die bestehende BSchV ist rechtssicher und hat sich in der langjährigen Praxis bewährt. Daher spreche ich mich für einen Verzicht auf die Unterscheidung zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken sowie zwischen Grundstücken mit mehr oder weniger als 500 m² Größe aus. Dies halte ich auch für eine möglichst gute Verständlichkeit der VO und zur Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger für erforderlich.</p> <p>3. Statt einer pauschalen Geringschätzung von Nadelbäumen, die wegen des fehlenden Laubfalls von vielen Gartenbesitzern ganz bewusst gepflanzt wurden, spreche ich mich dafür aus, wie bisher den Einzelfall nach der örtlichen Situation zu beurteilen.</p>	
12	M. K., G. 29, 90768 Fürth	„	Siehe Stellungnahme zu 2.
13	C. D., I. 64, 90765 Fürth	„	Siehe Stellungnahme zu 2.
14	A. K., G. 29, 90768 Fürth	„	14 Jahre
15	A. S., W. 13, 90762 Fürth	„	Siehe Stellungnahme zu 2.
16	B. S., H., S. 25, 90768 Fürth	„	Siehe Stellungnahme zu 2.
17	L. B., S. Str. 17,	„	Siehe Stellungnahme zu 2.

	90762 Fürth		
18	Dr. R. P., S. 8, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
19	G. T.- H., P.-Str. 12, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
20	A. H., Heilstättenstr. 96, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
21	B. R., Str. 63, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
22	H. G., H. 96, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
23	G. G., H. 96, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
24	N. K., S. 8, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
25	P. K., S. 8, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
26	L. K., S. 14, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
	T. W., Schwabach		Siehe Stellungnahme zu 2.

27	I [redacted] K [redacted], A [redacted] 1, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
28	R [redacted] F [redacted], G [redacted] 34, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
29	K [redacted] F [redacted], G [redacted] 34, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
30	C [redacted] S [redacted], H [redacted] [redacted] 24, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
31	M [redacted] H [redacted], S [redacted] 152, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
32	G [redacted] H [redacted], H [redacted] 96, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
33	M [redacted] H [redacted], N [redacted] 84, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
34	I [redacted] W [redacted], A [redacted] 11, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
35	C [redacted] S [redacted], P [redacted] 10, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
36	M [redacted] S [redacted], G [redacted] 4, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.

37	D [REDACTED] D [REDACTED], K [REDACTED] 45, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
38	S [REDACTED] M [REDACTED], K [REDACTED] 47, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
39	T [REDACTED] R [REDACTED], K [REDACTED] 47, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
40	C [REDACTED] T [REDACTED], K [REDACTED] 47, 90762 Fürth	”	Nicht gemeldet
41	A [REDACTED] O [REDACTED], K [REDACTED] 46a, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
42	A [REDACTED] W [REDACTED], W [REDACTED] 26, 90763 Fürth	”	Nicht gemeldet
43	E [REDACTED] S [REDACTED], T [REDACTED] 9, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
44	C [REDACTED] M [REDACTED], G [REDACTED] 11, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
45	M [REDACTED] M [REDACTED], V [REDACTED] 62, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
46	Dr. G [REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED] 31, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.

47	Dr. R O 31, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
48	E P 6, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
49	E B 20, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
50	S S 13, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
51	E J 48, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
52	U E 6, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
53	A R 15, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
54	L T 36, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
55	H L N 7, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
56	R S 14,	”	Siehe Stellungnahme zu 2.

	90765 Fürth		
57	C [REDACTED] B [REDACTED], B [REDACTED] 10, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
58	P [REDACTED] K [REDACTED], A [REDACTED] 68, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
59	G [REDACTED] A [REDACTED], L [REDACTED] 49, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
60	M [REDACTED] S [REDACTED], S [REDACTED] 18, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
61	A [REDACTED] S [REDACTED], H [REDACTED] 50, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
62	H [REDACTED] L [REDACTED], H [REDACTED] 24, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
63	P [REDACTED] B [REDACTED], A [REDACTED] 68, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
64	N [REDACTED] B [REDACTED], B [REDACTED] 10, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
65	E [REDACTED] K [REDACTED], H [REDACTED] 9, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
66	G [REDACTED] P [REDACTED], M [REDACTED] 35, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.

67	M S G 11, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
68	J M J 20, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
69	U W H 14, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
70	A K F 67a, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
71	G E F 67a, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
72	N S E 140, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
73	W K H 107, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
74	J F H 37, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
75	P B T 9, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
76	E W P 26, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.

77	M [REDACTED] G [REDACTED], H [REDACTED] 55, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
78	D [REDACTED] I [REDACTED], B [REDACTED] 28a, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
79	K [REDACTED] B [REDACTED], C [REDACTED] 6, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
80	L [REDACTED] M [REDACTED], H [REDACTED] 2, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
81	G [REDACTED] F [REDACTED], A [REDACTED] 8, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
82	D [REDACTED] W [REDACTED], S [REDACTED] 4, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
83	E [REDACTED] I [REDACTED], R [REDACTED] [REDACTED] 35, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
84	S [REDACTED] S [REDACTED], B [REDACTED] 20, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
85	S [REDACTED] H [REDACTED], W [REDACTED] 13, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
86	E [REDACTED] K [REDACTED], W [REDACTED] 629, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.

87	H K , W 6 , 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
88	A H , L 14 , 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
89	R S , T 44 , 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
90	R S , P 42 , 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
91	E S , S 29 , 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
92	M H , P 8 , 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
93	A L , E 6 , 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
94	I E , S 18 , 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
95	S S , V 160 , 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
96	G F , A 8 , 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.

97	B [REDACTED] N [REDACTED], B [REDACTED] 21, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
98	D [REDACTED] P [REDACTED], P [REDACTED] 21, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
99	C [REDACTED] K [REDACTED], V [REDACTED] 11, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
100	I [REDACTED] V [REDACTED], L [REDACTED] 59, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
101	B [REDACTED] S [REDACTED], A [REDACTED] 11, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
102	F [REDACTED] S [REDACTED], A [REDACTED] 11, 90765 Fürth	”	14 Jahre
103	W [REDACTED] G [REDACTED], T [REDACTED] 17, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
104	M [REDACTED] D [REDACTED], K [REDACTED] 175, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
105	G [REDACTED] D [REDACTED], K [REDACTED] 175, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
106	K [REDACTED] T [REDACTED], H [REDACTED] 9, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.

107	V [D], P [REDACTED] 173, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
108	G [K], A [REDACTED] 24, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
109	I [K], A [REDACTED] 24, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
110	I [M], V [REDACTED] 116, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
111	M [I], W [REDACTED] 9, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
112	I [S], C [REDACTED] 71, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
113	C [M], [REDACTED], R [REDACTED] 15, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
114	S [S], F [REDACTED] 37, 90763 Fürth	”	Nicht gemeldet
115	H [R], [REDACTED] 61, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
116	S [B], H [REDACTED] [REDACTED] 16,	”	Siehe Stellungnahme zu 2.

	90762 Fürth		
117	U [REDACTED] H [REDACTED], R [REDACTED] 20, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
118	C [REDACTED], N [REDACTED], Z [REDACTED] 52, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
119	H [REDACTED] E [REDACTED], L [REDACTED] 121, 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
120	M [REDACTED] R [REDACTED], F [REDACTED] 20, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
121	I [REDACTED] J [REDACTED], Z [REDACTED] 46, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
122	G [REDACTED] P [REDACTED], A [REDACTED] 47, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
123	E [REDACTED] A [REDACTED], J [REDACTED] 18, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
124	S [REDACTED] R [REDACTED], Z [REDACTED] 29, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
125	C [REDACTED] N [REDACTED], 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
126	G [REDACTED] N [REDACTED], Z [REDACTED] 52, 90766 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.

127	G M, 264, S 90763 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
128	T P, K 3, 90763 Fürth	”	Nicht gemeldet
129	M P, A 47, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
130	L W, R 4, 90763 Fürth	”	Geb. .09.1997
131	R H, K 29, 90765 Fürth	”	15 Jahre
132	H P, K 44b, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
133	B, M 15, 90768 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
134	K G, B 28, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
135	J M, B 28, 90762 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.
136	G H, K 27, 90765 Fürth	”	Siehe Stellungnahme zu 2.

137	B [REDACTED] S [REDACTED], D [REDACTED] 34, 90762 Fürth	„	Siehe Stellungnahme zu 2.
138	T [REDACTED] M [REDACTED], S [REDACTED] 20, 90762 Fürth	„	Siehe Stellungnahme zu 2.
139	N [REDACTED] B [REDACTED], O [REDACTED] 6, 90762 Fürth	„	Siehe Stellungnahme zu 2.
140	K [REDACTED] H [REDACTED], K [REDACTED] 137a, 90762 Fürth	„	Siehe Stellungnahme zu 2.
141	K [REDACTED] S [REDACTED], K [REDACTED] 58, 90762 Fürth	„	Siehe Stellungnahme zu 2.
142	H [REDACTED] R [REDACTED], M [REDACTED] 7, 90768 Fürth	„	Siehe Stellungnahme zu 2.
143	M [REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED] 4, 90763 Fürth	„	Siehe Stellungnahme zu 2.
144	D [REDACTED] O [REDACTED], T [REDACTED] 19, 90762 Fürth	„	Siehe Stellungnahme zu 2.
145	I [REDACTED] S [REDACTED], L [REDACTED] 12, 90763 Fürth	„ und Sauerstoff, Heimat für Vögel	Siehe Stellungnahme zu 2.
146	H [REDACTED] K [REDACTED], E [REDACTED] 49, 90765 Fürth	„ und Sauerstoff, Heimat für Vögel	Siehe Stellungnahme zu 2.
147	Dr. C [REDACTED]	„ und Das grüne Stadtwappen sollte nicht zur Zierde, sondern	Siehe Stellungnahme zu 2.

	G [REDACTED], A [REDACTED] 34, 90763 Fürth	auch Ansporn zum Erhalt eines grünen Stadtbildes sein. Vorreiter wäre hier die gebotene Devise anstatt Schlusslicht.	
148	K [REDACTED] F [REDACTED], A [REDACTED] 34, 90763 Fürth	„ und Das grüne Stadtwappen sollte nicht zur Zierde, sondern auch Ansporn zum Erhalt eines grünen Stadtbildes sein. Vorreiter wäre hier die gebotene Devise anstatt Schlusslicht.	Siehe Stellungnahme zu 2.
149	D [REDACTED] S [REDACTED], J [REDACTED] 6, 90766 Fürth	„ und Laub- und Nadelbäume sind die „grünen Lungen“ der Stadt, sie reinigen die Luft und produzieren Sauerstoff. Wenn man die großen und alten Bäume nicht schützt, werden sie schnell aus Bequemlichkeit und anderen Gründen abgeholzt, ohne Rücksicht darauf, wie viele Jahrzehnte es braucht, bis wieder große Bäume (irgendwo anders) stehen. Die Luftqualität in der Stadt nimmt somit immer mehr ab. Der natürliche Lebensraum für alle möglichen Vögel, Insekten, Eichhörnchen u.a. Tiere wird zerstört, die Anzahl der Tiere und die Artenvielfalt in der Stadt nehmen mehr und mehr ab.	Nicht gefunden Siehe Stellungnahme zu 2. Die UNB teilt diese Einschätzung.
150	F [REDACTED] S [REDACTED] J [REDACTED] 8, 90766 Fürth	„ „	Siehe Stellungnahme zu 2.
151	W [REDACTED] S [REDACTED], J [REDACTED] 8, 90763 Fürth	„ „	Siehe Stellungnahme zu 2.
152	Dr. T [REDACTED] S [REDACTED], J [REDACTED] 6, 90766 Fürth	„ „	Siehe Stellungnahme zu 2.
153	M [REDACTED] Z [REDACTED], J [REDACTED] 6, 90766 Fürth	„ „	Siehe Stellungnahme zu 2.
154	H [REDACTED] K [REDACTED], V [REDACTED] 29, 90768 Fürth	Verweis auf Grundstücksgröße ist keine Gleichbehandlung, durch Ausnahmen oder Befreiungen sollte im Einzelfall in der VO festgelegt werden sollen:	Eine generelle Freistellung der Bäume im Baumfallbereich von Häusern ist mit dem Ziel des Baumschutzes nicht vereinbar;

		<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Sinn einer Sturmschadensprävention muss eine Fällung bzw. ein höhenmäßiger Rückschnitt auch bei Grundstücksgrößen über 500 m² möglich sein, wenn Nadelbäume an Grenzen zu Nachbargrundstücken stehen und benachbarte Wohngebäude bei einer vorherrschenden Windrichtung aus West gefährden können. 2. Bei einer erheblichen Verschattung der Solaranlage muss im Sinn einer Güterabwägung zumindest ein höhenmäßiger Rückschnitt erlaubt sein. 	<p>bei konkreten Sicherheitsbedenken kann Befreiung von den Verboten beantragt werden.</p> <p>Bei erheblicher Verschattung von Solaranlagen kann im Vollzug der Baumschutzverordnung Befreiung beantragt werden.</p>
--	--	--	--

Anlage 3

Entwurf

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth
Vom**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth (Baumschutzverordnung – BSchV) vom 27. März 2002 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 10.04.2002):

Art. 1

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden das Komma und die Worte „Pappeln und Weiden abweichend hiervon mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
4. § 2 Abs. 3 wird bei Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstabe c und d angefügt: „c) Bäume in Kleingartenanlagen i.S. des Bundeskleingartengesetzes, soweit diese in einer Gartenparzelle stehen, d) Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 des Bayer. Waldgesetzes.“.
5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Formulierung „die „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“; Teil Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen““ durch die Formulierung „die Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 –“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 67 BNatSchG“ ersetzt.
7. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder“
8. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 erhält folgende Fassung: „die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen

würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“.

9. In § 4 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 wird das Wort „Härte“ durch die Worte „unzumutbare Belastung“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 3 Satz 3 1. Spiegelstrich wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt,
12. In § 7 Abs. 1 wird die Formulierung „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatschG“ durch die Formulierung „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“ ersetzt.
13. In § 7 Abs. 2 wird die Formulierung „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ durch die Formulierung „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“ ersetzt.

Art. 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Verordnung in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Nummernfolge zu beseitigen sowie eine Nummerierung der Sätze einzufügen.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/517/2014	Antragsdatum: 15.12.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.12.2014 - Bericht von der Sitzung des Naturschutzbeirates im November 2014		Bearbeiter: Anita Egermeier

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Umweltausschuss**

II. BMPA/SD

1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. E-Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. Fax an Herrn StR Strattner
5. E-Mail an den/die Sitzungsverantwortliche/n und den Antrag auf die Tagesordnung setzen

III. Z. A.

Fürth, 17.12.2014
 BMPA/SD
 I.A.
 gez. Egermeier

☎ 1095/1096

Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -
90744 Fürth

Harald Riedel, 0911/7876333
(Fraktionsvorsitzender)

Barbara Fuchs, 0172/8366677
(Stellv. Fraktionsvorsitzende)

Brigitte Dittrich, 0911/754174

Waltraud Galaske, 0911/762974

Dagmar Orwen, 0911/92380203

Kamran Salimi, 0911/732903

15. Dezember 2014

**Antrag zur Sitzung des Umweltausschuss am 22. Januar 2015
Bericht von der Sitzung des Naturschutzbeirates im November 2014**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Sitzung des Umweltausschuss am 22. Januar 2015 stellen wir folgenden

Antrag:

Die Verwaltung berichtet über die Sitzung des Naturschutzbeirates im November 2014. Außerdem wird eine regelmäßige Berichterstattung im Umweltausschuss über die Sitzungen des Naturschutzbeirates beantragt.

Begründung:

Im Naturschutzbeirat finden regelmäßig wichtige umweltrelevanten Beratungen statt. Im Stadtrat oder im Umweltausschuss werden die Ergebnisse bisher nur punktuell berichtet. Eine regelmäßige Berichterstattung wäre für die Arbeit im Umweltbereich sehr hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen,



Harald Riedel



Barbara Fuchs



Brigitte Dittrich



Waltraud Galaske



Dagmar Orwen



Kamran Salimi

Beschlussvorlage

OA/126/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	22.01.2015	öffentlich - Kenntnisnahme	

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.12.2014 - Bericht über die Sitzung des Naturschutzbeirates im November 2014

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III/OA/U	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat beantragt, dass die Verwaltung über die Sitzung des Naturschutzbeirates vom November 2014 und zukünftig regelmäßig über die Sitzungen des Naturschutzbeirates im Umweltausschuss berichten möge.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Fürth wurde zum 01.09.2014 neu konstituiert, die Amtsperiode des Beirates beträgt 5 Jahre. Aufgabe des Naturschutzbeirates ist nach Art. 48 Bayer. Naturschutzgesetz die wissenschaftliche und fachliche Beratung der Naturschutzbehörde. Die Sitzungen des Naturschutzbeirates finden regelmäßig nichtöffentlich statt. Ohne vorher das Einverständnis der Beiratsmitglieder einzuholen, kann daher nicht in öffentlicher Sitzung des Umweltausschusses über die nichtöffentlichen Sitzungen des Naturschutzbeirates berichtet werden.

Nach Auffassung der Verwaltung besteht jedoch die Möglichkeit, die Protokolle des Naturschutzbeirates in den Sitzungen des Umweltausschusses bei der Protokollführung des Ausschusses zur Einsicht auszulegen. Die Mitglieder des Umweltausschusses haben damit die Möglichkeit, vor oder nach den Ausschusssitzungen in die Protokolle Einsicht zu nehmen (wie dies vor einigen Jahren bereits erfolgt ist).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten
--------------------------	-----------------------

Beschlussvorlage

<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 12.01.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz
Tölk, Jürgen

Telefon:
(0911) 974-1490



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/518/2014	Antragsdatum: 15.12.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.12.2014 - Bericht von der Sitzung des Umweltausschusses der Städteachse am 01. Dezember 2014		Bearbeiter: Anita Egermeier

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Umweltausschuss**

- II. BMPA/SD
 1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 2. E-Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
 3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
 4. Fax an Herrn StR Strattner
 5. E-Mail an den/die Sitzungsverantwortliche/n und den Antrag auf die Tagesordnung setzen

- III. Z. A.

Fürth, 17.12.2014
 BMPA/SD
 I.A.
 gez. Egermeier

☎ 1095/1096

STADTRATSFRAKTION FÜRTH
stadtratsfraktion@gruene-fuerth.de

Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -
90744 Fürth

Harald Riedel, 0911/7876333
(Fraktionsvorsitzender)
Barbara Fuchs, 0172/8366677
(Stellv. Fraktionsvorsitzende)
Brigitte Dittrich, 0911/754174
Waltraud Galaske, 0911/762974
Dagmar Orwen, 0911/92380203
Kamran Salimi, 0911/732903

15. Dezember 2014

Antrag zur Sitzung des Umweltausschuss am 22. Januar 2015
Bericht von der Sitzung des Umweltausschusses der Städteachse am 1. Dezember 2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Sitzung des Umweltausschuss am 22. Januar 2015 stellen wir folgenden

Antrag:

Die Verwaltung berichtet von der Sitzung des Umweltausschusses der Städteachse Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach am 1. Dezember 2014.

Begründung:

Durch eine Ankündigung aus der Stadt Erlangen wurde uns dieser Termin bekannt. Haben sich daraus für die Stadt Fürth relevante Beschlüsse ergeben?

Mit freundlichen Grüßen,


Harald Riedel


Barbara Fuchs


Brigitte Dittrich


Waltraud Galaske


Dagmar Orwen


Kamran Salimi

Beschlussvorlage

OA/125/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	22.01.2015	öffentlich - Kenntnisnahme	

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen - Bericht von der Sitzung des Umweltausschusses der Städteachse am 01.12.2014

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III/OA/U	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat beantragt, dass die Verwaltung von der Sitzung des Umweltausschusses der Städteachse Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach am 01.12.2014 berichten möge.

Die Umweltkonferenz der Städteachse (UKS), vertreten sind in dieser die Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach und Ansbach, ist ein verwaltungsinterner, interkommunaler Fachkreis, in welchem die Umweltreferenten der Städte und deren Umweltamtsleitungen zum Erfahrungsaustausch zusammentreffen. Bei Bedarf können auch weitere Beschäftigte der Städte oder externe Personen zugezogen werden. In der UKS behandelt werden auf Vorschlag der Mitgliedsstädte jeweils aktuelle Themen aus dem gesamten Umweltbereich. Die UKS tagt unter der Leitung des Umweltreferates der Stadt Nürnberg etwa alle 3 – 4 Monate in einer der genannten Städte. Die inzwischen 94. Sitzung der UKS fand am 01.12.2014 in Fürth statt.

In der Sitzung wurden verschiedenste Aspekte, vom Nachbarschaftslärm über Mountainbiking, Hundefreilaufflächen, Baumschutzverordnung, CO₂-Bilanzierung bis hin zu aktuellen Themen der Abfallwirtschaft behandelt. Weitergehende Informationen über die Sitzung können, da es sich um nicht um ein öffentlich tagendes kommunales Gremium handelt, nur mit Zustimmung aller an der Sitzung Beteiligten erteilt werden. Sofern in der UKS für die Umweltarbeit der Stadt Fürth relevante Gesichtspunkte behandelt werden, werden diese regelmäßig durch die Verwaltung in die entsprechenden Entscheidungsgremien der Stadt Fürth eingespeist, so dass

Beschlussvorlage

nach h.A. ein Bedarf für eine weitergehende Berichterstattung im Umweltausschuss der Stadt Fürth nicht besteht.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 12.01.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Tölk, Jürgen	Telefon: (0911) 974-1490
--	-----------------------------



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/519/2014	Antragsdatum: 15.12.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.12.2014 - Weiteres Vorgehen zur Erstellung eines Energienutzungsplanes für die Stadt Fürth		Bearbeiter: Anita Egermeier

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Umweltausschuss**

II. BMPA/SD

1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. E-Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. Fax an Herrn StR Strattner
5. E-Mail an den/die Sitzungsverantwortliche/n und den Antrag auf die Tagesordnung setzen

III. Z. A.

Fürth, 17.12.2014
 BMPA/SD
 I.A.
 gez. Egermeier

☎ 1095/1096

Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -
90744 Fürth

Harald Riedel, 0911/7876333
(Fraktionsvorsitzender)

Barbara Fuchs, 0172/8366677
(Stellv. Fraktionsvorsitzende)

Brigitte Dittrich, 0911/754174

Waltraud Galaske, 0911/762974

Dagmar Orwen, 0911/92380203

Kamran Salimi, 0911/732903

15. Dezember 2014

**Antrag zur Sitzung des Umweltausschuss am 22. Januar 2015
Weiteres Vorgehen zur Erstellung eines Energienutzungsplanes für die Stadt Fürth**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Sitzung des Umweltausschuss am 22. Januar 2015 stellen wir folgenden

Antrag:

Die Verwaltung berichtet laufend über den Zeitplan und den Sachstand zur Erstellung eines Energienutzungsplanes für die Stadt Fürth und die Fortschreibung des Klimaschutzfahrplans.

Begründung:

In der Umweltausschuss-Sitzung im November 2014 wurde eine Ausschreibung zur Erstellung des Energienutzungsplanes angekündigt. Wir bitten daher um laufende Information über den Fortschritt.

Mit freundlichen Grüßen,



Harald Riedel



Barbara Fuchs



Brigitte Dittrich



Waltraud Galaske



Dagmar Orwen



Kamran Salimi

Beschlussvorlage

OA/130/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	22.01.2015	öffentlich - Beschluss	

Vorlage zum Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen vom 15.12.2014 bzgl. weiteres Vorgehen zur Erstellung eines Energienutzungsplanes für die Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen
III/OA/U-K-1

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung unterrichtet den Umweltausschuss vor der Vergabe des Auftrags für den Energienutzungsplan. Der Endbericht wird nach Fertigstellung vom bearbeitenden Büro dem Umweltausschuss vorgestellt.

Sachverhalt:

Der Antrag lautet:

„Die Verwaltung berichtet laufend über den Zeitplan und den Sachstand zur Erstellung eines Energienutzungsplanes für die Stadt Fürth und die Fortschreibung des Klimaschutzfahrplans.“

Begründet wird der Antrag wie folgt:

„In der Umweltausschuss-Sitzung vom November 2014 wurde eine Ausschreibung zur Erstellung eines Energienutzungsplanes angekündigt. Wir bitten daher um laufende Information über den Fortschritt.“

Der am 13.11.2014 dazu gefasste Beschluss lautet:

„Der Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung zunächst einen Energienutzungsplan (ENP) auszuschreiben.

Nach Anfertigung des ENP sollen in einem zweiten Schritt die im Vergleich zum Klimaschutzfahrplan fehlenden Komponenten (z. B. Mobilität, Abfallentsorgung) ergänzend untersucht werden, um dann den Klimaschutzfahrplan insgesamt fortzuschreiben.“

Derzeitiger Bearbeitungsstand und weiteres Vorgehen

Eine umfangreiche Leistungsbeschreibung und eine Auswahl geeigneter Auftragnehmer wurde gemeinsam mit der infra fürth gmbh erstellt. Derzeit werden die stadtinternen Ausschreibungsmodalitäten abgearbeitet. Danach soll der vom Förderträger, dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie beauftragte Förderabwickler, das Innovations- und Technologiezentrum Bayern (Bayern Innovativ) (nochmals) kontaktiert werden, um mögliche „Fehler“ hinsichtlich der Förderung im Vorfeld auszuschließen.

Danach erfolgen Ausschreibung, Vergabe und Anfertigung des Energienutzungsplanes.

Information des Umweltausschusses durch die Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, den Umweltausschuss bei der Vergabe und nach der Fertigstellung des Energienutzungsplanes zu unterrichten. Darüber hinaus kann aufgrund der langen Bearbeitungsdauer von mindestens 40 Wochen auf Wunsch auch ein Zwischenbericht durch die Verwaltung erfolgen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 13.01.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Diedrich, Karin	Telefon: (0911) 974-1496
---	-----------------------------

